

Nationale Marktüberwachungsstrategie der Republik Österreich

gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020
Geltungsperiode: 2022 bis 2025

Kontakt:

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
+43 (1) 21110-0
marktueberwachung@bev.gv.at
www.bev.gv.at

im Auftrag des

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
+43 (1) 711 00-0
www.bmaw.gv.at

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Autoren: DI Stefan Kuso, Ing. Daniel Langmann BSc MA
Titelbild: redpixel/stock.adobe.com
Wien 2022

Inhalt

1 Geltungsbereich	6
2 Ziel der Marktüberwachungsstrategie	8
3 Nationale Infrastruktur und Organisation für die Marktüberwachung	9
3.1 Zentrale Verbindungsstelle der Marktüberwachung	9
3.2 Bundesbehörden	9
3.3 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung	10
3.4 Behörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder	10
3.5 Zollbehörden	10
3.6 Sicherheitsbehörden	11
4 Funktionsweise der Marktüberwachung	12
4.1 Organisation und Informationsaustausch	12
4.2 Allgemeine Beschreibung der Marktüberwachungstätigkeiten und einschlägiger Verfahren	14
4.3 Risikobasierter Ansatz bei der Marktüberwachung	17
5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden	21
5.1 Organisation der Zollverwaltung in Österreich	21
5.2 Kontakt Marktüberwachungsbehörde → Zollbehörde	22
5.3 Kontakt Zollbehörde → Marktüberwachungsbehörde	23
5.4 Weitere Hinweise	23
6 Sektorspezifische Informationen	25
6.1 Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge	30
6.2 Bauprodukte	33
6.3 Biozidprodukte	38
6.4 Chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse	42
6.5 Chemische Produkte	46
6.6 Druckgeräte	49
6.7 Düngemittel	52

6.8 Elektrische Geräte.....	59
6.9 Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßbehältnisse.....	62
6.10 Farben, Lacke und Fahrzeugreparaturlacke.....	67
6.11 Fluorierte Treibhausgase.....	70
6.12 Funkanlagen.....	73
6.13 Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe.....	77
6.14 In-vitro-Diagnostika.....	80
6.15 Kennzeichnung von Kristallglas, Schuhen und Textilien.....	83
6.16 Kosmetika.....	87
6.17 Maschine.....	92
6.18 Messgeräte.....	95
6.19 Otto- und Dieselmotoren.....	101
6.20 Ozonabbauende Stoffe.....	103
6.21 Persistente organische Schadstoffe enthaltende Erzeugnisse.....	106
6.22 Persönliche Schutzausrüstung.....	110
6.23 Pyrotechnik.....	113
6.24 Quecksilberhaltige Produkte.....	116
6.25 Schiffsausrüstung.....	120
6.26 Seilbahnen.....	123
6.27 Spielzeug.....	125
6.28 Sprengmittel.....	130

6.29 Tabakerzeugnisse.....	133
6.30 Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen.....	140
6.31 Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.....	145
6.32 Verpackungen und Verpackungsabfälle.....	148
6.33 Wasch- und Reinigungsmittel („Detergenzien“.....)	152
6.34 Ökodesign von Bauprodukten.....	155
6.35 Allgemeine Produktsicherheit.....	159
Abkürzungsverzeichnis.....	160

1 Geltungsbereich

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 legt den Rechtsrahmen für eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie fest. Jeder Mitgliedstaat hat die erste solche Strategie bis zum 16. Juli 2022 zu erstellen und via Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS) an die EU-Kommission zu übermitteln.

In dieser nationalen Strategie wird die von der Republik Österreich angenommene Gesamtstrategie beschrieben, um ein kohärentes, umfassendes und integriertes Konzept für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auf dem österreichischen Hoheitsgebiet sicherzustellen. Die Strategie erstreckt sich auf die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 und wird für den Zeitraum 2022 bis 2025¹ erstellt. Dabei sollen alle Stufen der Produktlieferkette, einschließlich Einfuhren und digitaler Lieferketten, berücksichtigt werden.

Artikel 13

Nationale Marktüberwachungsstrategien²

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt mindestens alle vier Jahre eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie. Jeder Mitgliedstaat erstellt die erste solche Strategie bis zum 16. Juli 2022. Die nationale Strategie fördert einen einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatz für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in dem Gebiet des Mitgliedstaats. Bei der Ausarbeitung der nationalen Marktüberwachungsstrategie werden alle den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegenden Sektoren und alle Stufen der Produktlieferkette, einschließlich der Einfuhren und der digitalen Lieferketten, berücksichtigt. Die Prioritäten im Arbeitsprogramm des Netzwerks können ebenfalls berücksichtigt werden.

¹ Die Strategie betrachtet stets die vollständigen Kalenderjahre; d.h. 1. Januar bis 31. Dezember.

² Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

2. Die nationale Marktüberwachungsstrategie umfasst zumindest die folgenden Elemente, sofern sie die Marktüberwachungsaktivitäten nicht beeinträchtigen:
 - a) die verfügbaren Informationen über die Marktdurchdringung nicht konformer Produkte unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 3 bzw. Artikel 25 Absatz 3 genannten Überprüfungen und Kontrollen sowie – falls angezeigt – die 2 aufstrebenden Technologien,
 - b) die Bereiche, die von den Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als prioritär eingestuft wurden,
 - c) die Durchsetzungsaktivitäten, die geplant sind, um Nichtkonformität in den als prioritär eingestuften Bereichen zu verringern, einschließlich der gegebenenfalls vorgesehenen Mindestkontrollniveaus für Produktkategorien, in denen ein hohes Maß an Nichtkonformität besteht,
 - d) eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 8 und Kapitel VI.
3. Die Mitgliedstaaten teilen ihre jeweilige nationale Marktüberwachungsstrategie der Kommission und anderen Mitgliedstaaten durch das in Artikel 34 genannte Informations- und Kommunikationssystem mit. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht eine Zusammenfassung seiner Strategie.

2 Ziel der Marktüberwachungsstrategie

Es gilt die Marktüberwachung in Österreich so zu stärken, dass ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen wie beispielsweise Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz sichergestellt wird. Das Inverkehrbringen nicht konformer und gefährlicher Produkte sowie die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen für die Wirtschaft sollen wirkungsvoll verhindert werden um einen fairen Wettbewerb am Binnenmarkt gewährleisten zu können. Das übergeordnete Ziel der Marktüberwachung im Allgemeinen sowie der Strategie im Besonderen besteht darin, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das rechtmäßige Inverkehrbringen von konformen Produkten auf dem europäischen Markt zu erreichen, indem ein konkreter Rahmenplan für die nationalen Aktivitäten der Marktüberwachung in Österreich für die nächsten Jahre festgelegt wird.

Ein wesentlicher strategischer Ansatz für eine zielgerichtete Marktüberwachung liegt im risikobasierten Vorgehen, indem das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte möglichst verhindert wird und Verstöße entsprechend sanktioniert werden und zwar bei einem gleichzeitig möglichst effizienten Einsatz der Ressourcen. Die neue europäische Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 enthält Bestimmungen für die Marktüberwachung und gibt den nationalen Marktüberwachungsbehörden die nötigen Berechtigungen und Kompetenzen, um gegen nicht konforme Produkte im Zeitalter des e-Commerce wirkungsvoll vorgehen zu können. Erstmals wird in der Marktüberwachungsverordnung die Marktüberwachung des Online-Handels geregelt, somit sollen online und offline auf dem Markt zur Verfügung gestellten Produkte berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen für die Marktüberwachungsbehörden und der rasanten Entwicklungen der Produkte und des Binnenmarkts stellt dieses Strategiepapier den Anspruch einen groben Fahrplan für die Ansätze zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Da für die Erarbeitung der nationalen Marktüberwachungsstrategie alle Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU unterliegenden Produktsektoren sowie alle Stufen der Produktlieferkette, einschließlich der Einfuhren und der digitalen Lieferketten, zu berücksichtigen sind, müssen diese sehr unterschiedlichen Themenbereiche jeweils für sich betrachtet werden. Daher gibt dieses Strategiepapier Einblicke zu den nationalen Marktüberwachungsansätzen für die kommenden Jahre in den jeweiligen Produktsektoren und der europaweiten Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden, um trotz der sektorspezifischen Unterschiede die Vorgehensweisen weitestgehend zu vereinheitlichen.

3 Nationale Infrastruktur und Organisation für die Marktüberwachung

Abhängig von den für das jeweilige Produkt anzuwendenden Rechtsnormen wird die Marktüberwachung von Bundes- und/oder Landesbehörden wahrgenommen. Dazu ist in der österreichischen Bundesverfassung festgelegt, dass Angelegenheiten der Bundesverwaltung grundsätzlich in Form der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen sind; diese Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes ist ein Element des bundesstaatlichen Prinzips. Im Nachfolgenden werden die grundsätzlich an der Marktüberwachung beteiligten Behörden und ihre Zuständigkeiten erläutert. Im Kapitel 6 „Sektorspezifischen Informationen“ ist die zuständige Behörde für jeden Sektor angeführt.

Die tagesaktuellen Kontaktdaten der angeführten Behörden können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>

3.1 Zentrale Verbindungsstelle der Marktüberwachung

Die zentrale Verbindungsstelle der Marktüberwachung ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eingerichtet und führt die Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Artikel 10 Absatz 4 durch.

3.2 Bundesbehörden

Wenn für die Besorgung der dem Bund vorbehaltenen Aufgaben eigene Bundesbehörden eingerichtet sind, spricht man von unmittelbarer Bundesverwaltung, die von Bundesorganen im organisatorischen Sinn besorgt werden. Ohne Zustimmung der Länder ist die Errichtung von Bundesbehörden für jene Angelegenheiten möglich, die in Art 102 Abs 2 B-VG taxativ aufgezählt sind³. Darüber hinaus können aber auch nach Art 102 Abs 4 B-VG mit Zustimmung der Länder weitere Bundesbehörden für andere Angelegenheiten als in Abs 2 aufgezählt sind errichtet werden oder bestehenden Bundesbehörden neue Zuständigkeiten begründet werden.⁴ Dadurch können Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in die unmittelbare übertragen werden.

³ Ranacher/Sonntag in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 102 B-VG Rz 2ff.

⁴ Ranacher/Sonntag in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 102 B-VG Rz 18ff.

3.3 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung

Die Vollziehung des Bundes in der mittelbaren Bundesverwaltung wird in den Bundesländern vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt. In erster Instanz wird sie von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt. In einzelnen Materien ist jeweils der örtlich zuständige Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau Marktüberwachungsbehörde. Oberstes Organ bleibt jedoch die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister, der der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann Weisungen erteilen kann.

3.4 Bundesbehörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder

Die Vollziehung der Länder in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich wird von der Landesregierung ausgeübt. Auch in diesem Fall wird sie in erster Instanz von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Zuständigkeitsbereich der Länder.

3.5 Zollbehörden

Der österreichische Zoll als integraler Bestandteil des europäischen Zolls arbeitet gemeinsam mit den Zollverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten für die Sicherheit und den Schutz der Bürger der EU aber auch für die Wirtschaftstreibenden, um diese Sicherheit im freien Warenverkehr und Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten.

Seit dem 1. Jänner 2021 sind die Zollämter zu einer Abgabenbehörde und Finanzstrafbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengeführt, dem Zollamt Österreich. Das Zollamt Österreich unterhält im Bundesgebiet verschiedene Standorte. Eine aktuelle Übersicht über diese Standorte kann unter dem Link „Zollstellen in Österreich“ abgefragt werden. Weitere Details dazu können Kapitel 5 „Zusammenarbeit mit den Zollbehörden“ entnommen werden.

3.6 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung

Im Bereich der Vollziehung des Bundes sieht die Bundesverfassung neben der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung als eigene Kategorie zur Vollziehung der Sicherheitsverwaltung die Sicherheitsbehörden vor. Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen in den Bundesländern und diesen wiederum funktionell die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz nachgeordnet.

Die Landespolizeidirektionen sind die Sicherheitsbehörden erster Instanz in den in der Bundesverfassung und im Sicherheitspolizeigesetz normierten Gemeinden. Außerhalb dieser Gemeindegebiete besorgen die Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Marktüberwachungsbehörden sind daher je nach bundesgesetzlicher Regelung die Sicherheitsbehörden erster Instanz, somit die Landespolizeidirektionen und die Bezirksverwaltungsbehörden oder nur die Landespolizeidirektionen.

4 Funktionsweise der Marktüberwachung

4.1 Organisation und Informationsaustausch

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde die zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt nimmt die zentrale Verbindungsstelle die Koordinierungsfunktion im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wahr. Die inhaltliche Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts beziehungsweise Länder wird davon nicht berührt



Abbildung 1: Zusammensetzung des Nationalen Marktüberwachungs-Gremiums

Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Kontakte institutionalisiert und ein ständiges Marktüberwachungs-Koordinierungsgremium eingerichtet. Das Gremium arbeitet nach dem Konsensprinzip auf der Grundlage der Übereinkunft aller Mitglieder zur Kooperation und zur aktiven Mitarbeit. Es nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Kommunikations- und Koordinierungsgremium der Marktüberwachungsbehörden
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der Zollverwaltung
- Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden mit den Zielen
 - Förderung der Effektivität
 - Hilfestellung bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
 - Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen
 - Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Marktüberwachung
- Koordination der Meldeverpflichtungen nach VO (EU) 2019/1020
 - Marktüberwachungsstrategie
 - Marktüberwachungsbehörden
 - Kontaktadressen
- Konsultation mit Wirtschafts- und Konsumentenvertretern zu deren Prioritäten im Zusammenhang mit der Marktüberwachung

4.2 Allgemeine Beschreibung der Marktüberwachungsaktivitäten und einschlägiger Verfahren

In den 80er-Jahren wurde für die Errichtung eines europäischen Binnenmarktes das so genannte „Neue Konzept“ der EU („New Approach“) entwickelt. Die in Ergänzung des Beschlusses Nr. 768/2008 ab dem 1. Jänner unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ (so auch Erwägungsgrund 3 der VO) des Europäischen Parlamentes über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten hat dieser Entwicklung insofern Rechnung getragen, als dass ein verbindlicher Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung geschaffen wurde. Im Zuge der Binnenmarktstrategie verfolgt die Europäische Kommission unter anderem das Ziel, den Binnenmarkt für Waren auszubauen, indem die Bemühungen zum Fernhalten nicht konformer Produkte verstärkt werden. Um eine konsequente Durchsetzung produktrechtlicher Anforderung zur Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit sowie Verbraucher- und Umweltschutz zu erreichen, ist die neue Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 mit dem 15. Juli 2019 in Kraft getreten und hat ihren allgemeinen Geltungsbeginn seit dem 16. Juli 2021. Diese EU-Marktüberwachungsverordnung bildet den Kern des europäischen Marktüberwachungsrechts und soll vor allem der einheitlichen und effizienten Umsetzung produktrechtlicher Vorgaben dienen. Mit dieser Verordnung werden den Marktüberwachungsbehörden umfassende und neue Befugnisse eingeräumt, damit so eine Stärkung der Marktüberwachung einerseits sowie eine intensiviertere Kontrolle der eingeführten Waren andererseits erreicht werden kann. Erstmals wird in der EU-Verordnung der Online-Handel im Bereich der Marktüberwachung geregelt. In der Zukunft sollen online auf dem Markt zur Verfügung gestellte Produkte ebenfalls der Marktüberwachung zugeführt werden. Mit diesen Neuerungen möchte man das Vertrauen von Verbrauchern und Endnutzern in jene Produkte steigern, die auf den europäischen Markt gelangen. Nachstehend werden die grundsätzlichen Vorgehensweisen und Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden anhand einiger Beispiele aus verschiedenen Bereichen erläutert:

Gewerbliche Marktüberwachung

Im Bereich der gewerblichen Marktüberwachung wird im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung auf aktuelle Ereignisse, wie zum Beispiel Unfälle, Beschwerden von Benutzern und insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission reagiert und werden dahingehend durch die Behörde erforderliche und verhältnismäßige Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst. Bei der proaktiven Marktüberwachung erfolgt das Tätigwerden aus eigenen Erkenntnissen.

Darunter fallen Aktivitäten, die die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO 1994) und des Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING) plant, organisiert und durchführt, ohne dass es dafür einen äußeren Anlass gibt. Dabei handelt es sich vorrangig um vorbereitete Aktionen mit bestimmten Zielrichtungen, die im Anschluss grundsätzlich zu evaluieren sind.

Marktüberwachung im Bereich der Bauprodukte

Das Referat Marktüberwachung am Österreichischen Institut für Bautechnik ist mit den Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte in allen österreichischen Bundesländern betraut. Diese ist u.a. dafür zuständig, dass Bauprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, alle rechtlichen Anforderungen erfüllen und Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Sowohl Kennzeichnung als auch Eigenschaften der Produkte werden geprüft.

Die Marktüberwachung kann beschränkende Maßnahmen ergreifen und so sicherstellen, dass Produkte, welche die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer gefährden (bzw. gefährden könnten) oder die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird.

Kontrollen werden von der Marktüberwachungsbehörde nicht nur in Baumärkten und bei Herstellern von Bauprodukten durchgeführt, sondern gegebenenfalls auch auf Baustellen.

Zu den Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde zählen auch die Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten. Bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, ist die Marktüberwachungsbehörde ermächtigt, Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt zu ergreifen.

Die drei großen Aufgabenschwerpunkte der Marktüberwachungsbehörden sind:

- (Pro-)aktive Marktüberwachung

Bei der „aktiven Marktüberwachung“ werden jährlich im Rahmen von sogenannten „Marktüberwachungsprogrammen“ ausgewählte Bauproduktgruppen stichprobenartig kontrolliert. Die Produktgruppen werden gemeinsam mit Experten der Landesregierungen festgelegt. Es werden Produktproben am Markt genommen und sowohl hinsichtlich der richtigen Kennzeichnung und Leistungserklärung kontrolliert, als auch technischen Prüfungen unterzogen. Aktive Marktüberwachung bedeutet die planmäßige Untersuchung einer bestimmten Produktgruppe, ohne dass gegen die untersuchten Produkte ein konkreter Verdacht vorliegen muss.

- Reaktive Marktüberwachung

Im Zuge der „reaktiven Marktüberwachung“ wird Anzeigen nachgegangen und kontrolliert, ob die betroffenen Bauprodukte Mängel aufweisen bzw. die geforderten Anforderungen erfüllen.

Anlassbezogen geht die Marktüberwachungsbehörde Informationen, Beschwerden und Anzeigen zu falsch gekennzeichneten, nicht den geltenden Bestimmungen entsprechenden oder gefährlichen Bauprodukten nach. Die reaktive Marktüberwachung umfasst alle Bauprodukte.

- Mitarbeit auf europäischer Ebene

Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Marktüberwachung im Rahmen der „Administrative Cooperation Group for Construction Products“ (kurz AdCo-CPR), einem Forum aus Vertreter/inn/en von Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie Beobachtern von EOTA, CEN, EFTA, NB und der Industrie. Die Tagungen der AdCo-Gruppe finden zumeist zweimal jährlich statt.

Neben einem stetigen Informationsaustausch wird in Fällen, in denen der europäische Hersteller oder Importeur den Sitz außerhalb Österreichs hat, das Verfahren an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates abgegeben.

Die Zuständigkeit der Baubehörde für die Ausführung und Verwendung im jeweiligen Bauvorhaben bleibt unberührt.

4.3 Risikobasierter Ansatz bei der Marktüberwachung

Ziel der Marktüberwachung ist es, dass ausschließlich sichere und den Harmonisierungsvorschriften entsprechende Produkte auf den europäischen Markt kommen sowie die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs für die Wirtschaftsakteure. Bei der Entscheidung darüber, welche Arten von Produkten in welchem Umfang welchen Überprüfungen unterworfen werden sollen, gehen die Marktüberwachungsbehörden nach einem risikobasierten Ansatz vor.⁵ Das bedeutet, das effiziente Einsetzen von Ressourcen. Nämlich dort, wo es die meisten Probleme gibt und die kritischsten Auswirkungen begrenzt werden können.

Der risikobasierte Ansatz ermöglicht eine Optimierung der Kosten-Nutzen-Relation, was bedeutet, dass die Behörden das Ziel verfolgen sollten bei einem begrenzten Ressourceneinsatz dort Inspektionen anzusetzen, wo sie die größte Wirkung erzielen können. Hersteller bzw. Wirtschaftsakteure sollten mit einer höheren Frequenz und Intensität überwacht werden, wenn deren Produkte hohe Schäden verursachen können. Weiters sollten auch jene Hersteller häufiger überwacht werden, die in der Vergangenheit bereits Probleme mit Produkten oder Inspektionen hatten.

Durch den risikobasierten Ansatz sollen Marktüberwachungsbehörden es schaffen, bei begrenzten Mitteln eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erreichen. Demnach werden Ressourcen gebündelt und Überwachungen effizienter gestaltet. Dabei spielt es auch eine Rolle, dass Marktüberwachungsbehörden Chancen durch neue Technologien wahrnehmen, um damit beispielsweise leichter nichtkonforme Produkte im Online-Handel finden zu können. Dieser risikobasierte Ansatz ist nicht zu verwechseln mit der Risiko-beurteilung bzw. Risikobewertung von nichtkonformen Produkten. Gemäß Verordnung (EU) 2019/1020 wird das „Risiko“ als das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens definiert. Unter Gefahr versteht man die potentielle Quelle eines Risikos, die zu einem plötzlich eintretenden Schadensereignis führen kann.⁶ Eine Produktgefahr ist das dem Produkt innewohnende Potenzial, eine Verletzung des Verbrauchers, der das Produkt verwendet, zu verursachen. Dabei werden unterschiedliche Arten von Gefahren unterschieden wie z.B. mechanische Gefahren, Erstickungsgefahren, thermische Gefahren, Gefahr durch Elektrizität, etc.⁷ Um den risikobasierten Ansatz entsprechend anzuwenden, können von den Marktüberwachungsbehörden verschiedene Risikofaktoren berücksichtigt werden. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und hat bei ihrer Berücksichtigung keine Rangfolge:

⁵ Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 11

⁶ ÖNORM D 4900:2021

⁷ DFB (EU) 2019/417, 3.2

Hinweise auf Fälschungen, Produktpiraterie und nicht zertifizierte Produkte

Eine der gravierendsten Formen von Wirtschaftskriminalität stellen Produkt- und Markenpiraterie sowie die damit verbundene Wirtschaftsspionage dar. Als Produktpiraterie bzw. Produktfälschung wird das Nachahmen oder Fälschen von Produkten bezeichnet, also die gezielte Verletzung von Markenrechten, Patentrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten geistigen Eigentums und deren illegale Nutzung. Diese Delikte haben in den letzten Jahren weltweit stark zugenommen.⁸ Plagiate können eine ernste Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern darstellen. Formale Nichtkonformitäten können Hinweise auf gefälschte Produkte sein. Eine nicht korrekte CE-Kennzeichnung (Hinweis China Export) oder fehlende Konformitätserklärungen bzw. Konformitätserklärungen mit Widersprüchlichkeiten können ein Hinweis auf diesen Risikofaktor sein. Gerade auch im Online-Handel spielen Fälschungen eine wesentliche Rolle, da Fulfillment-Dienstleister ihre Sub-Händler kaum kontrollieren. Diese Produkte sollten von den Marktüberwachungsbehörden entsprechend priorisiert werden und folglich aus dem Verkehr gezogen werden, da sie vermehrt Gefahren darstellen könnten. Auch Bilder von den entsprechenden Produkten, welche online angeboten werden, könnten Hinweise bieten. Oft gibt auch der Preis einen Hinweis auf mögliche Plagiate. Billige Produkte könnten auf mindere Qualität, Fälschungen und folglich auf Nichtkonformitäten hinweisen, da Hersteller bei Planung, Entwurf, Herstellung, Qualitätssicherung Einsparungen vornehmen, um mit steigendem Wettbewerbs- und Preisdruck mithalten zu können.

Verbraucherbeschwerden, Bewertungen aus dem Online-Handel

Aus diversen Online-Plattformen können zu den Produkten Verbraucherbewertungen gelesen werden. Werden Produkte besonders schlecht bewertet, könnten das Hinweise auf mögliche Nichtkonformitäten sein. Darüber hinaus können Verbraucherbeschwerden auch direkt bei Marktüberwachungsbehörden eingebracht werden, welche in jedem Fall nachgegangen werden muss.

Ergebnisse vergangener Überwachungen

Wenn bekannt ist, dass Wirtschaftsakteure bereits bei vergangenen Überwachungen Probleme mit Produkten oder Inspektionen hatten, dann ist das ein Signal für Marktüberwachungsbehörden diesen Wirtschaftsakteur im Sinne der Verhältnismäßigkeit frequentierter und intensiver zu überwachen.

⁸ <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/produktpiraterie.html> (Stand: 07. Juni 2022)

Arbeitsweise von Prüflaboratorien bzw. Konformitätsbewertungsstellen

Für einen großen Teil von Produkten die den EU-Harmonisierungsvorschriften unterliegen gelten Regeln für das Inverkehrbringen. Dabei müssen die jeweiligen Wirtschaftsakteure darauf achten, wie sie ihr Produkt konformitätsbewerten lassen müssen. Konformitätsbewertungsstellen bzw. notifizierte Stellen stehen den Herstellern dabei EU weit zur Verfügung.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass durchaus zu Qualitätsunterschieden kommen kann, die Marktüberwachungsaktivitäten nach sich ziehen. Beispielsweise kann durch eine einfache Überprüfung der NANDO-Datenbank⁹ festgestellt werden, ob eine Konformitätsbewertungsstelle für eine gewisse Produktgruppe notifiziert ist.

Arbeitsweise und Qualitätsmanagement des Herstellers

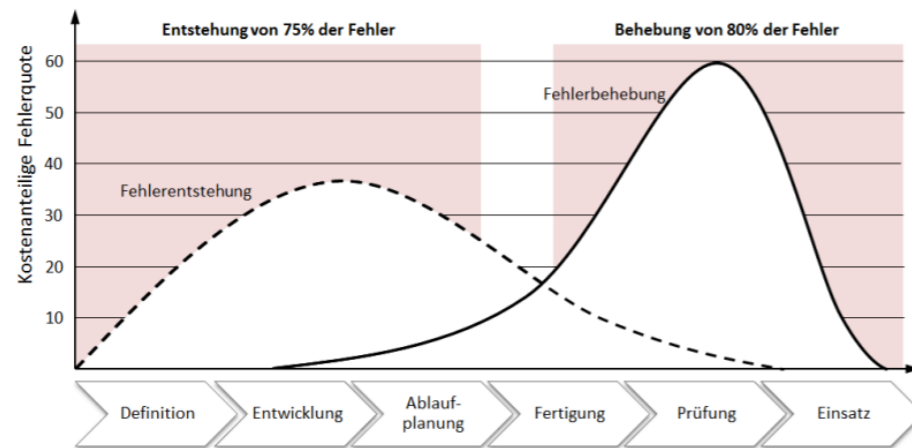
Beim Planen, Entwerfen, Herstellen und Vertreiben ist der Hersteller jener Wirtschaftsakteur, bei dem die größte Verantwortung für die Konformität eines Produktes liegt. Hier gibt es viele Faktoren, die die Arbeitsweise des Herstellers in seiner Qualität beeinflussen wie z.B. ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Kontrolle durch eine notifizierte Stelle, das internes Kontrollsystem, etc. Im Wertschöpfungs- bzw. Herstellungsprozess ist es nach Qualitätsmanagement-Normen erforderlich zu erkennen, ob ein Produkt weiterverarbeitet werden darf oder nicht. Am Ende dieses Prozesses ist es für den Hersteller oder Wirtschaftsakteur wichtig sicherzustellen, dass nur fertige und konforme Produkte in Kundenhände gelangen können.

Um das zu gewährleisten ist ein geregelter Umgang mit nichtkonformen Ergebnissen anzustreben. Wirtschaftsakteure mit einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem haben es wesentlich leichter, dass nur konforme Produkte in den Umlauf kommen.

Oft wird in diesem Zusammenhang auch die Qualitätssicherung eines Unternehmens genannt. Wenn ein nichtkonformes oder fehlerhaftes Produkt entdeckt wird, sollte der Wirtschaftsakteur auf der Grundlage der Auswirkungen auf die Konformität des Produkts geeignete Maßnahmen ergreifen, dass in keinem Fall eine unbeabsichtigte Lieferung oder Verwendung stattfinden kann. Der Wirtschaftsakteur ist demnach auch in der Verpflichtung entsprechende Maßnahmen bzw. Kontrollinstanzen in seinen Prozessen einzubauen. Diese Vorgehensweise ist auch ganz im Sinne des Herstellers, denn je später ein Fehler erkannt wird, desto teurer wird es sein, diesen Fehler korrigieren zu können. Wenn das nichtkonforme Produkt bereits beim Kunden ist, kann das gravierende Kosten für den jeweiligen Wirtschaftsakteur darstellen, z.B. bei Produktrückrufen.

⁹ <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm>

Abbildung 2: Fehlerentstehung und Fehlerbehebung¹⁰



5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

5.1 Organisation der Zollverwaltung in Österreich

Der österreichische Zoll als integraler Bestandteil des europäischen Zolls arbeitet gemeinsam mit den Zollverwaltungen der anderen Mitgliedsstaaten für die Sicherheit und den Schutz der Bürger der EU aber auch für die Wirtschaftstreibenden, um diesen Sicherheit im freien Warenverkehr und Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten.

In Österreich gibt es neun Zollämter.¹¹ Die MitarbeiterInnen dieser Zollämter sind innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Zollamtes an einigen Standorten (Dienststellen eines Zollamtes) angesiedelt und dort tätig. Eine aktuelle Übersicht über diese Standorte kann unter folgender Adresse abgefragt werden:

<https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/start.asp?DisTyp=ZA>.

Die MitarbeiterInnen der Zollämter sind je nach regionalem Bedarf auf die einzelnen Zollämter aufgeteilt und verrichten vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängig sowohl Innen- als auch Außendienst. Jedes Zollamt hat eine innere Struktur mit definierten Teams (Organisationseinheiten) und Arbeitsbereichen. Je nach Größe eines Zollamtes variiert die Anzahl dieser Teams (in etwa 15) innerhalb eines Zollamtes.

Innerhalb des Zollamtes ist das Kundenteam für einen zugeordneten Kundenkreis (z.B. Import- und Exportwirtschaft) und einen örtlichen Bereich zuständig. Es hat für diese Kunden und für diesen Bereich sämtliche zoll- und verbrauchssteuerrechtlichen Aufgaben (z.B. Erteilung von Bewilligungen, Bearbeitung von Geschäftsfällen wie Berufungen oder Erstattungsanträgen) zu vollziehen. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit eines Kundenteams ist die zollrechtliche Güterabfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr und im Versand auf den Amtsplätzen des Zollamtes (beim Zollamt selbst) – auch im Reiseverkehr – und an zugelassenen Warenorten (zur Güterabfertigung vom Zollamt zugelassene Örtlichkeiten – meist bei Speditionen oder Unternehmen). Für die Zulassung der Warenorte gibt es keine örtlichen Einschränkungen, sodass Zollabfertigungen von Waren außerhalb der Amtsplätze des Zollamtes in ganz Österreich stattfinden können.

¹⁰ Technische Universität Graz, Fehlermanagement, Nierensee D. (2012) bzw. Pfeifer T. (2010)

¹¹ Hinweis: Aufgrund einer Organisationsänderung der österreichischen Abgabenbehörden mit Wirkung vom 1. Juli 2020 werden anstelle der bisherigen 9 neun Zollämter hinkünftig dem Zollamt Österreich die Aufgaben übertragen. Die MitarbeiterInnen des Zollamtes sind innerhalb des Zuständigkeitsgebietes an einigen Standorten (Dienststellen des Zollamtes) angesiedelt und dort tätig.

5.2 Kontakt Marktüberwachungsbehörde → Zollbehörde

Kontaktpunkte für das Ersuchen von Marktüberwachungsbehörden um Unterstützung durch die Zollbehörden sind in strategischen Belangen:

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

post.vub@bmf.gv.at
+43 (01) 51433 - 504 227
+43 (01) 51433 - 504 229
+43 (01) 51433 - 504 185

in operativen Belangen:
Zollamt Österreich
Zollstelle Wien – Zentralstelle Marktüberwachung
Brehmstraße 14
1110 Wien

marktueberwachung-zoll@bmf.gv.at
+43 050 233 561040

Nach Möglichkeit sollen die folgenden Produktinformationen bereitgestellt werden:

1. KN-Code¹² oder eine detaillierte Beschreibung der Waren, die eine zolltarifarisches Einreihung ermöglicht (diese Information ist unbedingt erforderlich, da Waren in den Zollanmeldungen mit dem KN-Code angemeldet werden und die Auswahl der zu kontrollierenden Produkte nur über diesen Code erfolgen kann);
2. Ursprungsland;
3. Ausführer oder Einführer, insbesondere dann, wenn Kontrollmaßnahmen nur bestimmte Wirtschaftsbeteiligte umfassen sollen;
4. Informationen über Merkmale, die Grund zur Annahme geben, dass die Produkte eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 darstellen können;

¹² Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist eine EG-einheitliche achtstellige Warenomenklatur für den Außenhandel im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik, im Besonderen den Gemeinsamen Zolltarif, sowie die Statistik. Sie wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie über den Gemeinsamen Zolltarif, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 861/2010, eingeführt. Auf http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric, Link "Blättern", kann eine Online-Abfrage des Codes durchgeführt werden.

5. Informationen über die für die Produkte nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen vorgeschriebenen Unterlagen oder die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
6. Informationen über eine erforderliche CE-Kennzeichnung.

5.3 Kontakt Zollbehörde → Marktüberwachungsbehörde

Die für die einzelnen Produktsektoren zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind im nachfolgenden Kapitel angeführt. Für den Fall, dass örtlich differenzierte Zuständigkeiten bestehen (wie z.B. bei den Bezirksverwaltungsbehörden), wäre jene Behörde zu kontaktieren, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Zollbehörde befindet.

Nach Möglichkeit sollen folgende Produktinformationen bereitgestellt werden:

1. Hersteller
2. Typenbezeichnung
3. Seriennummer (wenn vorhanden)
4. Foto
5. EAN-Code
6. Importeur
7. Verdachtsmomente

5.4 Weitere Hinweise

Weitere Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können den Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen, welche die Europäische Kommission herausgegeben hat, entnommen werden.

Im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 hat das Bundesministerium für Finanzen die Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) mit Wirkung vom 16. Juli 2021 neu gefasst. Diese Arbeitsrichtlinie stellt einen Auslegungsbehelf in Bezug auf die von den Zollämtern und Zollorganen auf Grund dieser Verordnung durchzuführenden Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten dar.

Durch diese Verordnung soll zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Union sichergestellt werden, dass Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen und damit Anforderungen erfüllen, die ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz, öffentliche Sicherheit und Schutz anderer durch diese Rechtsvorschriften geschützter öffentlicher Interessen gewährleisten. Die Verordnung (EU) 2019/1020 ergänzt bestehende Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und stärkt deren konsequente Durchsetzung, unabhängig davon, ob die Produkte offline oder online in Verkehr gebracht werden, und unabhängig davon, ob sie in der Union oder in Drittstaaten hergestellt wurden.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 wird auch ein verbesserter Rahmen für die Kontrolle von Produkten geschaffen, die auf den Unionsmarkt gelangen. Wesentlicher Bestandteil dabei ist die Einbindung der Zollbehörden in die Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten und eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden.

Die Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) wurde in der Finanzdokumentation (Findok) verlautbart. Die Findok ist über die Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erreichbar.

6 Sektorspezifische Informationen

Der Abschnitt erläutert allgemein die wesentlichen Inhalte der in den nachfolgenden Kapiteln angeführten Marktüberwachungsstrategien zu den jeweiligen Produktsektoren in der Reihenfolge der Harmonisierungsrechtsvorschriften im Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

Identifizierung der an der Marktüberwachung beteiligten Behörden und ihre Zuständigkeit(en) inklusive Kontaktdaten.

Informationen zu nicht konformen Produkten

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. a: die verfügbaren Informationen über die Marktdurchdringung nicht konformer Produkte unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 3 bzw. Artikel 25 Absatz 3 genannten Überprüfungen und Kontrollen sowie – falls angezeigt – die Markttrends, welche die Nichtkonformitätsquoten für die Produktkategorien beeinflussen könnten und etwaige Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit aufstrebenden Technologien

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Dieser Abschnitt gibt Auskunft über die Anzahl der Kontrollaktivitäten und der aufgefundenen nichtkonformen Produkte sowie darüber inwiefern der risikobasierte Ansatz und die nachfolgenden Parameter bei Ihren Kontrollaktivitäten berücksichtigt werden.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arten von Produkten in welchem Umfang welchen Überprüfungen unterworfen werden, sollen die Marktüberwachungsbehörden nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen und folgende Parameter berücksichtigen:

- möglicherweise mit dem Produkt verbundene Gefahren und Nichtkonformitäten und – sofern verfügbar – seine Marktdurchdringung,
- die Tätigkeiten und Vorgänge unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs,
- die Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit,
- der Informationsaustausch mit den Zollbehörden sowie gegebenenfalls ein von den Zollbehörden erstelltes Risikoprofil,
- Verbraucherbeschwerden und andere auf Nichtkonformität hindeutende Informationen von anderen Behörden, Wirtschaftsakteuren, Medien und aus anderen Quellen.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 lit. a: die verfügbaren Informationen über die Marktdurchdringung nicht konformer Produkte unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 3 bzw. Artikel 25 Absatz 3 genannten Überprüfungen und Kontrollen ...

Bei der Marktdurchdringung geht es um die Bekanntheit bzw. Verbreitung eines Produktes innerhalb des Marktes. Insbesondere im Bereich des Massenmarktes spielt die Marktdurchdringung eine wichtige Rolle. Hat ein nicht konformes Produkt eine hohe Marktdurchdringung, ist hiermit, bezogen auf diesen Markt, eine hohe Wahrscheinlichkeit verbunden, dass das mit dem Produkt verbundene Risiko auch tatsächlich – in einer bestimmten Anzahl von Fällen – eintreten wird. Für Nischenprodukte (geringe Stückzahl) hingegen ist die Marktdurchdringung von untergeordneter Bedeutung und andere Aspekte im Rahmen des risikobasierten Ansatzes können in den Vordergrund treten. Bitte machen sie Angaben zu folgenden Fragen:

- Gibt es Beobachtungen zu problematischen bzw. risikobehafteten Produktsegmenten, die eine nennenswerte Marktdurchdringung aufweisen?
- Welche Verfahren wurden eingerichtet um einschlägige Informationen zu sammeln? (z.B. Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, Marktbeobachtungen, Screenings)

Markttrends

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. a: ... sowie – falls angezeigt – die Markttrends, welche die Nichtkonformitätsquoten für die Produktkategorien beeinflussen könnten und etwaige Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit aufstrebenden Technologien.

Markttrends sind zukünftige Entwicklungen, die sich möglicherweise langfristig auf eine ausgewählte Branche oder den Gesamtmarkt auswirken. Einige Fragen, die hier von Bedeutung sein könnten, sind:

- Wie überwachen die Marktüberwachungsbehörden die Markttrends?
- Welche Art von Daten erheben die Marktüberwachungsbehörden?
- Gibt es neue Technologien oder Entwicklungen, die Herausforderungen oder Risiken darstellen?
- Wie werden aufkommende Risiken auf der Grundlage dieser Daten bewertet?
- Wie würden es detaillierte Informationen über Markttrends den Marktüberwachungsbehörden erleichtern, ihre Ressourcen zu bündeln?

Prioritäre Bereiche

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. b: die Bereiche, die von den Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als prioritär eingestuft wurden.

Dazu sollen je Produktsektor die Informationen zu folgenden Punkten bereitgestellt werden:

- Mechanismen zur Festlegung prioritärer Bereiche (z.B. risikobasierter Ansatz).
- Eine Liste der Prioritäten, einschließlich ihrer Beschreibung (was erreicht werden sollte, warum sie ausgewählt wurden, Zeitraum).
- Spezifische Anforderungen an die aufgelisteten prioritären Bereiche.
- Hochrangige Prioritäten, die als kurz- und langfristige Ziele dienen (gegebenenfalls mit Angabe des Zeitraums).

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. c: die Durchsetzungsaktivitäten, die geplant sind, um Nichtkonformität in den als prioritär eingestuften Bereichen zu verringern, einschließlich der gegebenenfalls vorgesehenen Mindestkontrollniveaus für Produktkategorien, in denen ein hohes Maß an Nichtkonformität besteht.

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. c: die Durchsetzungsaktivitäten, die geplant sind, um Nichtkonformität in den als prioritär eingestuften Bereichen zu verringern ...

Dieser Abschnitt beschreibt die von der Marktüberwachungsbehörde zur Durchsetzung der Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften geplanten Maßnahmen und Aktivitäten. Zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 können Marktüberwachungsbehörden unter den folgenden Durchsetzungsmethoden wählen:

- Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen.
- Aufforderung an Wirtschaftsakteure, relevante Unterlagen, Daten und Informationen über Lieferketten, Vertriebsnetze, Produktmodelle und Website-Eigentümer bereitzustellen.
- Durchführung unangekündigter Kontrollen vor Ort und physischer und Sichtprüfungen von Produkten.
- Räumlichkeiten, Grundstücke oder Transportmittel betreten, die von einem Wirtschaftsakteur genutzt werden.
- Entnahme oder Beschaffung von Produktgruppen unter falscher Identität.
- Verbot oder Beschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt.
- Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs des Produkts vom Markt.
- Bei ernster Gefahr Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs von Produktangeboten oder erforderlichenfalls der Anbringung eines Warnhinweises.
- Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, gegen Wirtschaftsakteure, die nicht angemessen handeln.

Geplante Kontrollniveaus

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. c: ... einschließlich der gegebenenfalls vorgesehenen Mindestkontrollniveaus für Produktkategorien, in denen ein hohes Maß an Nichtkonformität besteht.

Ziel der Marktüberwachung ist es, Nichtkonformitäten in den jeweiligen Produktbereichen zu verringern. Da die Ressourcen der Marktüberwachungsbehörden begrenzt sind, ist der risikobasierte Ansatz in Verbindung mit der Identifizierung prioritärer Bereiche für die Kontrolle der entsprechenden Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung. Je Produktsektor werden die Anzahl und das Niveau der Kontrollen erläutert sowie allfällige Anmerkungen zu den Kontrollaktivitäten (z.B. Prüfmethode, Labors, Equipment) gegeben.

- niedriges Niveau = nur Sichtprüfung
- mittleres Niveau = Sichtprüfung + Dokumentenprüfungen
- hohes Niveau = Sichtprüfung + Dokumentenprüfungen + Labortests

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Gefordert gemäß Artikel 13 Absatz 2 lit. d: eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 8 und Kapitel VI.

Mögliche Beispiele für die Beschreibung der bisherigen Zusammenarbeit oder geplanter zukünftiger Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wären:

- Die Zusammenarbeit in den Gruppen zur administrativen Zusammenarbeit (Administrative Cooperation Groups; AdCo).
- Die grenzübergreifende Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten in Form von Amtshilfe- bzw. Durchsetzungsersuchen.
- Gemeinsame Aktivitäten, Maßnahmen oder Projekte mit anderen Mitgliedstaaten sowie derzeitigen Vereinbarungen über gemeinsame Tätigkeiten auf der Grundlage von Artikel 9, die während des Strategiezeitraums stattfinden werden und etwaige geplante Tätigkeiten.
- Gemeinsame Maßnahmen, an denen eine Beteiligung während des strategischen Zeitrahmens geplant ist.
- Alle sonstigen Aktivitäten für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in der EU (z.B. Personalaustausch, sektorübergreifende gemeinsame Testprojekte, gemeinsame Praxis-Besuche).

Sonstiges

Dieser Abschnitt erläutert sonstige optionale Angaben zur Erläuterung der sektoralen Strategien wie z.B.

- Allgemeine Angaben über die Art und Weise der Marktüberwachungstätigkeiten und damit verbundenen einschlägige Verfahren.
- Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen ihrer Marktüberwachungstätigkeiten.
- Angaben zur Nutzung von Kommunikationstools und Datenbanken (wie ICSMS).
- Angaben zur bestehenden Organisation der Marktüberwachungsbehörde(n) für den Informationsaustausch (z.B. durch regelmäßige Sitzungen und / oder spezielle Kommunikationskanäle), die Existenz von „Koordinierungsstellen“, die Modalitäten der Vernetzung usw.
- Angaben zur Art der Dokumentation der Marktüberwachungstätigkeiten sowie der genutzten Tools für den Informationsaustausch mit anderen Behörden.
- Angaben zu den Ressourcen, die für Marktüberwachungstätigkeiten bereitgestellt werden.

6.1 Aufzug und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(52) Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Nationale Umsetzungsvorschriften	<p>Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 - ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015 idF BGBl. II Nr. 198/2016</p> <p>Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015 idF BGBl. I Nr. 96/2016</p> <p>Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009 idF BGBl. II Nr. 350/2016</p> <p>Landesrechtliche Aufzugsbestimmungen</p>
Auf Bundesebene zuständig	<p>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 1011 Wien, Stubenring 1</p> <p>+43 (1) 71100 - DW 805080 POST.VI2_22@bmaw.gv.at</p>
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkte

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge wird primär reaktiv, das heißt anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Aufzugbenutzern), insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Aufzüge werden außerdem gemäß der nach der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU vorzunehmenden Prüfungen vor Erstinbetriebnahme bzw. vor Inverkehrbringung geprüft.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Anwendungsbereich der Richtlinie kann zur Zeit kein spezifisch auffälliges Produkt mit einer erhöhten Marktdurchdringung definiert werden.

Markttrends

Konkrete Daten zu Markttrends werden aktuell nicht erhoben, jedoch sind diese teils aus Publikationen und einschlägigen Medienberichten sowie aufgrund von Konsumentenhinweisen beobachtbar.

Prioritäre Bereiche

Keine Angabe

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie erfolgt einerseits reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Aufzugbenutzern), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Überprüfungen erfolgen außerdem im Rahmen der Betriebsbewilligung des Aufzugs. Die dahingehenden Überwachungen finden in erster Linie am Errichtungsort des Aufzugs statt.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen unmittelbar auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2010 umfassende Maßnahmen- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung nichtkonformer Produkte zu verhindern, wobei diesbezüglich jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet.

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der kontrollierten Produkte in Bezug auf das Niveau ist nicht exakt quantifizierbar bzw. im Vorfeld schwer abschätzbar. Bei der ersten Prüfung der Produkte wird in der Regel eine Sichtkontrolle und eine formale Überprüfung (mittleres Niveau) vorgenommen. Im Verdachtsfall können sodann technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU erfolgt in erster Linie über die vorgesehenen Informationssysteme (ICSMS und RAPEX). Auch findet zum Teil ein direkter Austausch mit den zuständigen ausländischen Marktüberwachungsbehörden statt

6.2 Bauprodukte

Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(38) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Bauprodukte
Nationale Umsetzungsvorschriften	Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung Entsprechende Umsetzungen in den Landesrechtsordnungen: Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 73/2016 idF: LGBl. Nr. 40/2018 Kärntner Bauproduktengesetz, LGBl. Nr. 46/2013 idF: LGBl. Nr. 86/2018 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0 idF: LGBl. Nr. 23/2018 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idF: LGBl. Nr. 32/2018 Salzburger Bauproduktengesetz, LGBl. Nr. 75/2014, idF: LGBl. Nr. 60/2015 Steiermärkisches Bauprodukte und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 idF: LGBl. Nr. 85/2019 Tiroler Bauproduktengesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 idF: LGBl. Nr. 138/2019 Vorarlberger Bauproduktengesetz, LGBl. Nr. 3/2014 idF: LGBl. Nr. 47/2019 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014

Zwischenstaatlicher Ansprechpartner	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) 1010 Wien, Schenkenstraße 4
	+43 (1) 5336550 mail@oib.or.at
Marktüberwachungsbehörde	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) 1010 Wien, Schenkenstraße 4
	+43 (1) 5336550 mail@oib.or.at ¹³

Information zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Auswahl der aktiv kontrollierten Produkte erfolgte jedenfalls nach einem risikobasierten Ansatz, bei dem primär folgende Parameter berücksichtigt wurden:

- Erfahrungen aus der Praxis in Bezug auf möglicherweise mit den Produkten verbundene Gefahren und Nichtkonformitäten,
- Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit,
- Verbraucherbeschwerden und andere auf Nichtkonformität hindeutende Informationen von anderen Behörden, Wirtschaftsakteuren, Medien und aus anderen Quellen.

Reaktive Überprüfungen erfolgen hauptsächlich aufgrund von Informationen über nicht konforme Produkte sowie Verbraucherbeschwerden.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen lieferten keine konkreten Produktsegmente, welche aufgrund der Überprüfungsergebnisse als problematisch bzw. risikobehaftet eingestuft werden konnten.

Um ein ungefähres Bild über die Marktdurchdringung der kontrollierten Produkte zu erhalten, wurde sowohl der Markt (hauptsächlich der Onlinehandel aufgrund der epidemiologischen Situation im Jahr 2021) beobachtet als auch Kontakt mit ausgewählten Installateurbetrieben und Experten aufgenommen.

¹³ Das Österreichische Institut für Bautechnik ist in allen österreichischen Bundesländern mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich Bauprodukte betraut (Marktüberwachungsbehörde).

Markttrends

Um die Markttrends zu verfolgen, findet einerseits ein regelmäßiger Informationsaustausch mit Vertretern sowohl fachspezifischer Arbeitsgruppen als auch federführender Branchenvereinigungen statt. Andererseits werden je nach Möglichkeit und Kapazitäten branchenrelevanten Fachmessen besucht und an diversen Informationsveranstaltungen teilgenommen, im Rahmen deren nicht zuletzt neue Technologien und Entwicklungen mit deren Vor- und Nachteilen präsentiert und zur Diskussion gebracht werden.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es zu gewährleisten, dass die definierten Schutzniveaus für Bauprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, eingehalten werden. Durch die Überwachung von Bauprodukten werden einerseits der Konsumentenschutz und andererseits der Schutz der Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb gefördert.

Im Rahmen jährlicher aktiver Marktüberwachungsprogramme prüft die Marktüberwachungsbehörde systematisch bestimmte Produktgruppen. Die Produktgruppen werden gemeinsam mit Experten der Landesregierungen festgelegt. Für das Jahr 2021 waren dies:

- Waschbecken gemäß EN 14688
- Kunststofffenster gemäß EN 14351-1
- Festbrennstoffkessel gemäß Verordnung (EU) 2015/1189 u. del. Verordnung (EU) 2015/1187

Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung werden neben harmonisierten auch nicht harmonisierte Produkte berücksichtigt und aufgrund von Informationen in zahlreichen Fällen eine Überprüfung durchgeführt. Dieser Aufgabenbereich ist von einem hohen und zeitlich unvorhersehbaren Aufkommen an Fällen zu verschiedenen Produktgruppen mit spezifischen rechtlichen und technischen Hintergründen sowie Kontrollen auf Baustellen gekennzeichnet.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von Bauprodukten umfasst sowohl die Überwachung der Konformität der Produkte mit den europäischen Rechtsvorschriften, welche für die jeweilige Produktgruppe zur Anwendung kommen, als auch die Einhaltung der nationalen Bestimmungen, welche in den jeweiligen Landesgesetzen, wie z. B. im Wiener Bauproduktegesetz 2013 – WBPG 2013, festgelegt sind.

Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv – im Rahmen jährlicher Marktüberwachungsprogramme – als auch reaktiv anhand von Hinweisen aus der Wirtschaft oder seitens der Verbraucher.

Wird ein vermeintlich nicht konformes Bauprodukt identifiziert, startet die Kontrolle bei der möglichst untersten Stufe der Lieferkette – beim Händler, auch wenn der Hersteller bzw. Importeur bekannt ist. In erster Linie werden vom betroffenen Wirtschaftsakteur die Begleitunterlagen vom Produkt angefordert, mit denen die Konformität nachgewiesen wird. Sollten hierbei Nichtkonformitäten festgestellt werden, wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, freiwillige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Werden die festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, zum ermittelten Sachverhalt und den beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen. Bestehen die Nichtkonformitäten weiter und hat der Wirtschaftsakteur nicht vor, innerhalb einer angemessenen Frist, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, können seitens der Marktüberwachung gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2019/1020 folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Festlegung von Vorbedingungen für die Bereitstellung auf dem Markt
- Einschränkung der Bereitstellung auf dem Markt
- Untersagen der Bereitstellung auf dem Markt

Ist davon auszugehen, dass durch die Verwendung des Produktes die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet sein kann, sind gemäß Art. 16 und 19 Verordnung (EU) 2019/1020 noch folgende Maßnahmen anzuordnen:

- unverzügliche Rücknahme vom Markt oder unverzüglicher Rückruf des Produkts und Warnung der Öffentlichkeit vor dem von dem Produkt ausgehenden Risiko
- unverzügliche Warnung der von dem Risiko betroffenen Endnutzer in geeigneter Form, auch durch Veröffentlichung besonderer Warnhinweise

Hierbei ist nach einer Risikobewertung zu entscheiden und jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der reaktiven Hinweise und somit der reaktiv überprüften Produkte ist im Vorfeld schwer abschätzbar.

Die Anzahl der aktiv kontrollierten Produkte richtet sich nach den Ergebnissen des Beschlusses des aktiven Marktüberwachungsprogrammes. Dieses wird jährlich im Herbst beschlossen und folgt einem risikobasierenden Ansatz. Aktuelle Entwicklungen auf dem Bauproduktmarkt und Vorkommnisse mit Bauprodukten werden berücksichtigt.

Im Zuge des aktiven Marktüberwachungsprogramms erfolgt meist auch eine Festlegung von gemeinsam mit dem Zoll kontrollierten Produkten.

Aufgrund der vielen Unbekannten lassen sich prioritäre Produktbereiche in diesem Segment für vier Jahre in Folge nur mit einer sehr hohen Unsicherheit abschätzen.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Um die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und einen besseren Informationsaustausch zu erreichen sowie mögliche Diskrepanzen zu beseitigen, finden im Rahmen von AdCos regelmäßige Treffen statt. Im Jahr 2021 fanden zwei AdCo-CPR statt. Diese Treffen mussten jedoch aufgrund der derzeit herrschenden epidemiologischen Situation als Videomeetings abgehalten werden.

Außerdem wird der regelmäßige Informationsaustausch, insbesondere mit Kollegen der deutschsprachigen Mitgliedstaaten sehr gepflegt – da diese Märkte stark vernetzt sind.

Gegenseitige Amtshilfe erfolgt zumeist in Form von Hinweisen zu vermeintlich nicht konformen Produkten bzw. zur Unterstützung bei der Kommunikation mit Wirtschaftsakteuren.

6.3 Biozidprodukte

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(41) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf den Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
Nationale Umsetzungsvorschriften	Biozidproduktegesetz, BGBl. I 2013/105 in der Fassung BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund von vom BMK vorgegebenen Schwerpunktprogrammen bzw. internationalen Überwachungsprogrammen, die sich an bestimmten Produktkategorien orientieren; wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den biozidrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist - dies im Sinne auch im Hinblick einer effizienten Gefahrenabwehr - ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Biozidrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines Biozidproduktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen biozidrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Da die Wirkstoffgenehmigung selbst und die Zulassung von Biozidprodukten sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene in einem zentralisierten System erfolgt (R4BP – „Registry for Biocidal Products“), ist das Ziel und der Zweck sowie der Einsatzbereich eines Biozidproduktes bekannt.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt. Dies äußert sich auch durch überregionale gemeinsame Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für Biozidprodukte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben von Biozidprodukten – sicherstellt.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Kontrolle nach den biozidrechtlichen Bestimmungen für Biozidprodukte umfasst sowohl nationale als auch EU-rechtliche Bestimmungen.

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 15 ff BiozidprodukteG festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ausschließlich nur „Sichtprüfungen“ bei Biozidprodukten nicht aussagekräftig sind. Es werden generell Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen stets vorgenommen, um eine aussagekräftige Kontrolle von Biozidprodukten sicherzustellen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich zumindest immer um ein mittleres Kontrollniveau bei den Biozidprodukten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern.

Die Koordination der Vollzugstätigkeit erfolgt zusätzlich über eine Biozid-Untergruppe des FORUM-Netzwerkes der ECHA sowie über die ICSMS-Plattform oder aufgrund von RAPEX-Meldungen anderer Staaten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.4 Chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(22) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Nationale Umsetzungsvorschriften	Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund von vom BMK vorgegebenen Schwerpunktprogrammen bzw. internationalen Überwachungsprogrammen, die sich an bestimmten Produktkategorien orientieren; wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist – dies im Sinne auch im Hinblick einer effizienten Gefahrenabwehr – ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund von vom BMK vorgegebenen Schwerpunktprogrammen bzw. internationalen Überwachungsprogrammen, die sich an bestimmten Produktkategorien orientieren; wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist – dies im Sinne auch im Hinblick einer effizienten Gefahrenabwehr – ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Die Marktentwicklung wird durch Hinweise der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und durch die Europäische Kommission vor Festlegung der oben zitierten EU-Verordnung ermittelt.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt. Dies äußert sich auch durch überregionale gemeinsame Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglichen gezogenen Proben chemischer Produkte – sicherstellt.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Kontrolle nach den chemikalienrechtlichen Bestimmungen von chemischen Produkten umfasst sowohl nationale als auch EU-rechtliche Bestimmungen.

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ausschließlich nur „Sichtprüfungen“ bei chemischen Produkten nicht aussagekräftig sind. Es werden generell Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen stets vorgenommen, um eine aussagekräftige Kontrolle chemischer Produkte sicherzustellen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich zumindest immer um ein mittleres Kontrollniveau bei chemischen Produkten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern.

Die Koordination der Vollzugstätigkeit erfolgt zusätzlich über das FORUM-Netzwerk der ECHA sowie über die ICSMS-Plattform oder aufgrund von RAPEX-Meldungen anderer Staaten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.5 Chemische Produkte

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(25) Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG) Nr. 1272/2008
Nationale Umsetzungsvorschriften	Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund von vom BMK vorgegebenen Schwerpunktprogrammen, die sich an bestimmten Produktkategorien orientieren; wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist – dies im Sinne auch im Hinblick einer effizienten Gefahrenabwehr – ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Die Marktentwicklung wird durch Hinweise der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und durch die Europäische Kommission vor Festlegung der oben zitierten EU-Verordnung ermittelt.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt. Dies äußert sich auch durch überregionale gemeinsame Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für Chemikalien bzw. chemischer Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln. Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben chemischer Produkte – sicherstellt. Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Kontrolle nach den chemikalienrechtlichen Bestimmungen von chemischen Produkten umfasst sowohl nationale als auch EU-rechtliche Bestimmungen.

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Grundsätzlich ist darüber hinaus festzuhalten, dass ausschließlich nur „Sichtprüfungen“ bei chemischen Produkten nicht aussagekräftig sind. Es werden generell Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen stets vorgenommen, um eine aussagekräftige Kontrolle chemischer Produkte sicherzustellen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich zumindest immer um ein mittleres Kontrollniveau bei chemischen Produkten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern.

Die Koordination der Vollzugstätigkeit erfolgt zusätzlich über das FORUM-Netzwerk der ECHA sowie über die ICSMS-Plattform oder aufgrund von RAPEX-Meldungen anderer Staaten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.6 Druckgeräte

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(4) Richtlinie 75/324/EWG „Aerosolpackungsrichtlinie“ (37) Richtlinie 2010/35/EU „Ortsbewegliche Druckgeräterichtlinie (TPED)“ (48) Richtlinie 2014/29/EU „Einfache Druckbehälterrichtlinie (SPVD)“ (57) Richtlinie 2014/68/EU „Druckgeräterichtlinie (PED)“
Nationale Umsetzungsvorschriften	Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 Duale Druckgeräteverordnung - DDGV, BGBl. II Nr. 59/2016 Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung 2011 - ODGV 2011, BGBl. II Nr. 239/2011 idgF Aerosolpackungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 200/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 1011 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 802811 POST.VI2_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 (Koordination)

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential, deren Druckvolumenprodukt bestimmte Grenzwerte übersteigt, sind vor der Inbetriebnahme verpflichtend einer formalen Prüfung, der sogenannten Ersten Betriebsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen werden von extra dafür zugelassenen Prüfstellen standardmäßig bei jedem Gerät durchgeführt (vorgeschriebener Erfassungsgrad 100%). Die Prüfstelle hat die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen und die korrekte Installation bzw. Aufstellung am Einsatzort gemäß Betriebsanleitung des Herstellers zu prüfen. Bei nicht konformen oder nicht ordnungsgemäß installierten Druckgeräten, etwa bei mangelhafter Konformitätserklärung, wird die Inbetriebnahme erst zugelassen, wenn der Mangel behoben worden ist oder das nicht konforme durch ein konformes Druckgerät ersetzt wurde. Das Prüfverfahren endet also erst, wenn ein positives Ergebnis vorliegt.

Betreffend Druckgeräte, deren Konformität nicht sichergestellt werden kann, besteht eine Meldepflicht der Prüfstellen an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Die Inbetriebnahme-Prüfung entspricht de facto einer 100%igen proaktiven Marktüberwachung bei Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotential.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Es gibt Beobachtungen, dass hin und wieder nicht konforme Sicherheitsventile (entsprechen nicht der CABF R 005 rev2) eingebaut werden.

Die Mitgliedstaaten warnen sich diesbezüglich gegenseitig über das ICSMS-System. Entsprechende Meldungen werden über ICSMS an alle Mitgliedstaaten weitergegeben.

Das BMDW hat Anfang 2022 ein Schutzklauselverfahren gegen ein italienisches Ventil durchgeführt. Gegen diese Schutzklauselmeldung wurden keine Einwände der Mitgliedstaaten erhoben, wodurch die Maßnahmen gegen das betroffene Sicherheitsventil EU-weit Gültigkeit erlangten.

Markttrends

Im Konsumentenbereich (kleinere Druckgeräte) nimmt der Anteil des Internethandels stetig zu. Seitens des BMAW wurden positive Erfahrungen mit den Online-Handelsplattformen in Bezug auf die Herausnahme von nicht konformen Produkten aus dem Sortiment gemacht.

Ebay hat auf Verlangen des BMAW in einem Fall alle 84 nichtkonformen Produkte innerhalb weniger Tage von Ebay.at entfernt.

Prioritäre Bereiche

Erste Betriebsprüfungen bei Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotential sollen weiterhin Schwerpunkt im Marktüberwachungsbereich bleiben.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Keine Angabe

Geplante Kontrollniveaus

Keine Angaben

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Durch ICSMS und Rapex werden Marktüberwachungsaktionen der Mitgliedstaaten verfolgt und entsprechende Maßnahmen getroffen.

6.7 Düngemittel

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(14) Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel ab 16. Juli 2022: Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt
Nationale Umsetzungsvorschriften	Düngemittelgesetz 2021, BGBl. I Nr. 103/2021 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idF BGBl. I Nr. 256/2021 („GESG“)
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Abt. Recht 2 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 606961 E-Mail: Abt-R2@bmlrt.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) 1220 Wien, Spargelfeldstrasse 191 +43 50555 32350 baes@baes.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

1. Stichproben:

Der Jahresplan der Kontrolle legt risikobasiert die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen auf Stichprobenbasis fest.

Die Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Abstimmung mit den betroffenen Fachinstituten der AGES GmbH festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

2. Nachkontrollen:

Die Planung der Nachkontrollen (Betriebskontrolle und/oder Probenahme) erfolgt auf Grundlage der laufenden Ergebnisse. Ein Bewertungs-/Maßnahmenkatalog, der für das jeweilige Materien gesetz erstellt wurde, unterscheidet die Nicht-Konformitäten der Stichproben in deren Sicherheitsrelevanz oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz sowie in Konformitätsklassen (geringfügig, leicht, mittelschwer, schwer). Weiters sieht der Katalog auf Basis dieser Bewertung die zu setzenden Maßnahmen und Entscheidungen vor, sowie erforderlichenfalls die Berücksichtigung für die Planung der Nachkontrollen aufgrund des Sachverhaltes. Ziel ist es, auf Risikobasis wirksame, zweckdienliche und angemessene Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften sowie erforderlichenfalls nachfassende Tätigkeiten zu setzen um einer wirkungsorientierten Kontrolle gerecht zu werden.

3. Anlassbezogene Kontrollen:

Die Planung der anlassbezogenen Tätigkeiten (Betriebskontrollen und/oder Probenahmen) erfolgt durch das Vorhalten von Ressourcen und basiert auf Erfahrungswerten. Über anlassbezogene Kontrollen finden Mitteilungen aus Schnellwarnsystemen, Zollmeldungen sowie Informationen aus laufenden Ergebnissen bzw. rechtlichen sowie fachspezifischen Aspekten Eingang in die Einsatzplanung. Darunter fallen beispielsweise interne oder externe Hinweise oder Tatsachen, Medienberichte, aktuelle auftretende Risiken am Markt, Verdachtsmomente in der Kontrolle, usw.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Rahmen des Kontrollplans wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

- Untersuchung von 20 komposthaltigen Kultursubstraten auf Fremdstoffe mit besonderer Berücksichtigung der Kunststofffraktionen >2 und >1 mm.
- Untersuchung von 10 flüssigen Gärresten aus Abfallbiogasanlagen mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 9a DMG auf Fremdstoffe mit besonderer Berücksichtigung der Kunststofffraktionen >2 und >1 mm. Untersuchung von 10 flüssigen Gärresten aus Abfallbiogasanlagen mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 9a DMG auf Rückstände von Quartären Ammoniumverbindungen (QAV) aus Reinigungsmitteln. Monitoring der Uranbelastung von Phosphorhaltigen Düngemitteln (< 5% P2O5) zur Gewinnung einer Datenbasis zur Festlegung eines zukünftigen Grenzwertes.
- Die Weiterführung der Untersuchung der Schwermetallbelastung von 40 ausgewählten EG-Düngemitteln. Es besteht der Verdacht auf Verunreinigung von Phosphorhaltigen (< 5% P2O5) Düngemitteln mit Stahlindustrie-Schlacken.
- Überprüfung der Kennzeichnungselemente hinsichtlich der Anforderungen der nationalen und EU Düngemittelvorschriften im Rahmen des Inverkehrbringens im Internet.

Marktbeobachtungen durch Stakeholderaustausch, Screening des Onlinehandels, Austausch in EU-Gremien.

Markttrends

Datenerhebung für risikobasierte Kontrollplanung (Betriebsartenrisiko und Einzelbetriebsrisiko wie z.B. Umfang der Produktpalette, Einsatz von risikoreichem Material, ...).

Die behördliche Kontrolle setzt sich aus Betriebskontrolle und Produktkontrolle zusammen.

- Schwerpunktsetzungen (siehe Punkt „Marktdurchdringung nicht konformer Produkte“)
- anlassbezogene Kontrollen (siehe Punkt „Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte“)

Prioritäre Bereiche

Die zu ziehenden Stichproben ergeben sich aus dem Prüfplan (Jahresplan über die durchzuführenden Prüfungen), der in Spalten und Zeilen unterteilt ist. In den Spalten befinden sich die zu untersuchenden Materialien (Düngemitteltypen) und in den Zeilen die zu untersuchenden Prüfpunkte bzw. Prüfpunktgruppen (z.B. Cadmium), diese wurden aufgrund der sich aus den relevanten Rechtsakten ergebenden Ziele (z. B. Schutz des Bodens) auf deren Sicherheits- (S) oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz (QT) bewertet.

Zur Planung der Proben im Rahmen des Stichprobenplans wird zuerst eine auf statistischen Methoden basierende Berechnung durchgeführt. Unter Annahme der Beanstandungsquoten für jede Kombination aus Prüfpunkt und Material eines einjährigen Betrachtungszeitraumes werden unter Berücksichtigung der am Markt vorhandenen Menge eines Materials mit einer Sicherheit von 95 % und mit einer Genauigkeit von ± 5 % bei sicherheitsrelevanten (S) bzw. ± 10 % bei qualitäts-/täuschungsschutzrelevanten (QT) Prüfpunkten die erforderlichen Probenzahlen kalkuliert. Zur Durchführung der Berechnung wurden die Ergebnisse der Stichproben des Betrachtungszeitraumes 3. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020 erhoben, um davon folgende Daten der Berechnung zuzuführen:

- Anzahl der Prüfungen pro Prüfpunkt bzw. Prüfpunktgruppe und Material
- Anzahl der Nicht-Konformitäten pro Prüfpunkt bzw. Prüfpunktgruppe und Material
- Entscheidung pro Nicht-Konformität (gebührenpflichtige Beanstandung, Anzeige)
- vorhandene Menge eines Materials am Markt (i. e. Endlichkeitskorrektur – Daten werden aus fachlichen Quellen sowie aus Schätzungen der FachexpertInnen erhoben)

Grundsätzlich findet eine parametrische Betrachtung statt, bei weniger als 20 Proben pro Prüfpunkt bzw. Prüfpunktgruppe werden die Probenumfänge nicht-parametrisch bemessen. Die Ergebnisse der Berechnung aus diesen Daten sind im „Prüf- und Probenplan 2021 im Rahmen des Stichprobenplans – Berechnungsergebnis“ dargestellt.

Aufgrund fachlicher Erfordernisse werden zusätzlich Schwerpunktsetzungen durchgeführt. Beispielhafte Faktoren, die zur Setzung von Schwerpunkten führen, sind u. a.: Wissen über die Prozesse der Herstellung und Inverkehrbringung, Marktentwicklungen, Rechtsentwicklungen, Ergebnisse der laufenden Kontrollen, Auftreten neuer Risiken, Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Pflanze, Folgen oder Risiken der Verstöße, Ursachen der Verstöße, etc.

Schwerpunktkontrollen (siehe Punkt „Marktdurchdringung nicht konformer Produkte“)

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes und der EU-Rechtsvorschriften sowie die Durchführung der amtlichen Kontrolle, einschließlich der Untersuchung und Begutachtung der Düngeprodukte obliegt dem BAES, das sich bei der Überwachungstätigkeit fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen hat. Die amtliche Kontrolle hat in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/1020 risikobasiert und regelmäßig zu erfolgen.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, tunlichst während der üblichen Betriebszeiten alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten, unentgeltlich Proben, Verpackungen und Werbematerialien im erforderlichen Ausmaß zu entnehmen sowie in alle maßgeblichen Unterlagen und elektronischen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Die Aufsichtsorgane haben das Verfahren der Probenahme entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzuwenden. Die Behörde hat die Untersuchung und Begutachtung der Probe zu veranlassen.

Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass Düngeprodukte oder die betrieblichen Herstellungsanforderungen nicht dem Düngemittelgesetz oder den darauf beruhenden Verordnungen oder unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union entsprechen, kann die Behörde – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anordnen, wie insbesondere:

- das Verbot des Inverkehrbringens;
- eine geeignete Behandlung;
- die Verwendung zu anderen als zu Düngezwecken;
- die unschädliche Beseitigung;
- die Rückbeförderung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens;
- die Rückholung vom Markt, gegebenenfalls bis zum Letztabnehmer;
- die Information der Abnehmer unter Hinweis auf die mögliche Gefahr;
- die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen;
- die Anpassung der Kennzeichnung oder Verpackung;
- die Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Dokumentation, Personalschulung, Betriebsausstattung oder Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen.

Die angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des in der Europäischen Union bestehenden hohen Gesundheitsschutzniveaus und der in § 1 festgelegten Ziele unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswürdiger Faktoren notwendig ist.

Geplante Kontrollniveaus

Die Überprüfungen erfolgen zunächst anhand von Sichtkontrollen (z.B. Schimmelbefall; auffällige Verunreinigung oder Veränderung; Beschädigung der Verpackung; übler Geruch, wie faulig oder nach Chemikalien riechend; etc).

Die Probenahme erfolgt aus einer Partie wie in der Düngemittelverordnung BGBl. II Nr. 100/2004 idgF in Verbindung mit Anlage 3 (Probenahme), sowie der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in Verbindung mit Anhang IV. idgF beschrieben. Zweck der repräsentativen Beprobung ist es, einen kleinen Teil einer Partie zu untersuchen und durch die Bestimmung eines spezifischen Merkmals bei diesem Teil den Durchschnittswert des Merkmals für die gesamte Partie zu ermitteln. Die Partie wird mittels wiederholter Entnahme von Einzelproben an verschiedenen Stellen der Partie untersucht. Diese Einzelproben werden zu einer Sammelprobe gemischt, aus der durch Teilung repräsentative Endproben herzustellen sind.

Probenahmegeräte und Hilfsmittel müssen den Anforderungen der Düngemittelverordnung BGBl. II Nr. 100/2004 idgF in Verbindung mit Anlage 3 (Probenahme), sowie der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in Verbindung mit Anhang IV. idgF entsprechen. Zur Analyse der Proben hat sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit der nach GESG eingerichteten „Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ (AGES) zu bedienen.

Alleiniger Gründer und Eigentümer der Agentur ist der Bund, vertreten durch Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, die auch gemeinsam die Gesellschafterrechte wahrnehmen.

Demnach obliegt der AGES die Untersuchung und Begutachtung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln im Sinne des Düngemittelgesetzes, sowie Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von Böden im Hinblick auf die Sicherstellung der Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Zusammenarbeit erfolgt auf verschiedenen nationalen und europäischen Ebenen im Rahmen von Arbeitsgruppen durch regelmäßigen bzw. situationsbedingten Informationsaustausch mit AGES GmbH, Oberbehörde (BMLRT), Marktteilnehmern, Interessenvertretungen, anderen Mitgliedstaaten.

Sonstiges

Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane werden ausgewählte Fachschulungen abgehalten.

Grundausbildung zum Aufsichtsorgan (Theorie mit Fachmodul Düngemittel, praktischer Teil mit begleitende Vorort-Kontrollen), Abschlussprüfung und Supervision.

Teilnahme an Veranstaltungen zur harmonisierten Umsetzung von EU-Rechtsregelungen durch Behörde und Fachinstitut.

6.8 Elektrische Geräte

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	<p>(32) Richtlinie 2009/125/EG Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ausgenommen Bauprodukte)</p> <p>(46) Richtlinie 2013/53/EU Sportboote</p> <p>(49) Richtlinie 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit (EMC)</p> <p>(53) Richtlinie 2014/34/EU Produkte für explosionsgefährdete Bereiche (elektrische ATEX-Produkte)</p> <p>(54) Richtlinie 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie (LVD)</p> <p>(68) Verordnung (EU) 2017/1369 Energieverbrauchskennzeichnung (ausgenommen Bauprodukte)</p>
Nationale Umsetzungsvorschriften	<p>Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017</p> <p>Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016</p> <p>Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2015 (EMVV), BGBl. II Nr. 22/2016</p> <p>Niederspannungsgeräteverordnung 2015 (NspGV), BGBl. II Nr. 21/2016</p> <p>Ökodesign-Verordnung 2007 (ODV), BGBl. II Nr. 126/2007</p> <p>Explosionsschutzverordnung 2015 - ExSV 2015, BGBl. II Nr. 52/2016</p>
Auf Bundesebene zuständig	<p>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/3 1011 Wien, Stubenring 1</p> <p>+43 (1) 71100 - DW 80 8225 POST.VI3_22@bmaw.gv.at</p>
Marktüberwachungsbehörde	<p>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/3 1011 Wien, Stubenring 1</p> <p>+43 (1) 71100 - DW 80 8225 POST.VI3_22@bmaw.gv.at</p>

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Priorisierung der kontrollierten Produkte erfolgte auf Basis von Meldungen von Unfällen und Berichten in den Medien über Probleme mit Produktgruppen (z.B. USB Charger).

Ansonsten wurden aufgrund des Zufallsprinzips zu prüfende Produktgruppen ausgewählt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Problematisch waren vor allem USB Charger, die aufgrund der Bauweise gefahrgeneigt sind. Ansonsten Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen aufgrund mangelhafter Ausführung.

Markttrends

Es kommen oft Konsumentenbeschwerden über bestimmte Produkte, sofern sich diese zu einzelnen Produktgruppen häufen ist dies ein Indikator, eben diese entsprechend zu prüfen. Auch werden „auffällige“ Produkte, insbesondere im Bereich Ökodesign/Energieverbrauch näher betrachtet, sofern der Preis und die Energieeffizienz nicht korrelierbar zusammenhängen.

Prioritäre Bereiche

Im Bereich der Niederspannungs-Richtlinie wären Geräte, die des Öfteren zu Unfällen führen, ständig näher zu betrachten, wie z.B. USB Charger, aber auch Geräte mit heißen Oberflächen.

Im Bereich Ökodesign wird zukünftig ein Ansatz zu wählen sein, der vor allem die Marktdurchdringung dieser Geräte berücksichtigt. Dies nicht nur im Sinne des Energieverbrauchs, sondern auch im Hinblick auf den gesamten Ressourceneinsatz zur Herstellung, der Reparierbarkeit und der Wiederverwendung der eingesetzten Stoffe.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Generell ist die Tätigkeit der Marktüberwachung durch die vorhandenen Ressourcen limitiert, die sich auch maßgeblich auf das Verhältnis proaktiven und reaktiven Tätigkeiten auswirkt. Demgemäß wird die proaktive Seite in Zukunft immer mehr zu betonen sein, um den Wirtschaftsakteuren zu zeigen, dass die Regeln auch einzuhalten sind. Dies bedingt auch die Ausschöpfung der Möglichkeiten des Rechtsrahmens, der mit der Verordnung 2019/1020 deutlich geändert und adaptiert wurde.

Der zunehmende online-Handel bedingt auch ein Umdenken bei den Überwachungstätigkeiten, da insbesondere der grenzüberschreitenden Vertrieb eine große Herausforderung an die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden stellt.

Den Wirtschaftsakteuren muss klar sein, dass es eine Marktüberwachung gibt und die Regeln einzuhalten sind, da es sonst wirksame Mittel gibt, das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte zu unterbinden.

Geplante Kontrollniveaus

Generell ist zu bemerken, dass es zu wenig Laborkapazitäten in der EU gibt, um in hinreichender Zeit Produkte prüfen zu können. Insbesondere bei elektrischen und elektronischen Geräten ist die Verweildauer eines Produkts am Markt gering, teils nur Wochen bis wenige Monate, bevor sie durch Folgeprodukte ersetzt werden. Daher sind Prüfungen auf hohem Niveau eher schwierig durchzuführen.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die bisherige Zusammenarbeit erfolgte insbesondere mit deutschen Behörden, da viele Produkte von deutschen online-Händlern in Österreich angeboten werden. Der Informationsaustausch erfolgte primär über die AdCo Gruppen, jedoch auch über gemeinsame – von der Europäischen Kommission initiierte – Projekte, wie EEPLIANT und ANTICSS.

Diese Zusammenarbeit wird zukünftig wesentlich zu intensivieren sein, um die Produkte im Binnenhandel noch mehr als bisher auf Konformität überprüfen zu können.

6.9 Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßbehältnisse

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(3) Richtlinie 75/107/EWG Flaschen als Maßbehältnisse
	(5) Richtlinie 76/211/EWG Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen
	(24) Richtlinie 2007/45/EG Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen
Nationale Umsetzungsvorschriften	Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 idgF
	Fertigpackungsverordnung BGBl. Nr. 867/1993 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/4 1010 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805195 POST.VI4_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 1020 Wien, Schiffamtsgasse 1-3 +43 (1) 21110 - DW 823715 marktueberwachung@bev.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Produkte, die unter diese Harmonisierungs-vorschriften fallen, wurde im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung (= anstatt Ressourcensteuerung hin zu einer verstärkten Orientierung an zu erzielenden Ergebnissen) eine Kategorisierung in 58 Produktgruppen definiert.

Die Beanstandungsquote ist das Verhältnis der Anzahl der Produkte mit gesetz-ten Maßnahmen und der Gesamtanzahl überwachter Produkte pro Jahr in Prozent. Die Beanstandungsquoten im Bereich der Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge werden regelmäßig überwacht und die notwendigen Produktgruppenlenkungen veranlasst: Das bedeutet, der Fokus der Kontrolltätigkeiten wird gemäß dem risikobasierten Ansatz der Marktüberwachung auf Produktgruppen mit hohen Beanstandungsquoten gelegt.

Die Produktgruppenauswertung im Bereich der Fertigpackungen gleicher Nenn-füllmenge wird vierteljährlich aktualisiert und den Inspektoren zur Berücksichtigung (Lenkung) bereitgestellt. Klare Steuerungsmechanismen sind somit definiert.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Jahr 2021 war der Anteil nicht konformer Produkte im Feinkost-Lebensmittelbereich von Handelsketten sowie bei Brennstoffen am höchsten.

Die Marktdurchdringung dieser nicht konformen Produkte, also der Anteil an der Gesamtmenge, ist nicht quantifizierbar. Erfahrungsgemäß ist auch ein direkter Rückschluss auf eine allgemeine Marktsituation nicht zulässig, da die gezogenen Stich-proben oftmals nicht repräsentativ sind. Einer der Gründe dafür liegt darin, dass sich Kontrollen verstärkt auf jene Bereiche konzentrieren, in denen Nichtkonformitäten eher vorzufinden sind.

Markttrends

Die Marktentwicklung wird durch Hinweise in Form von Publikationen und einschlägigen Medienberichte erkannt, darauf aufbauend werden die entsprechenden Aktionen gesetzt. Die Markttrends werden durch Marktbeobachtung und Analyse des Marktes sowie durch Konsumentenhinweise ermittelt.

Im Hinblick auf neue Technologien ist der Online-Handel von Fertigpackungen zu nennen.

Die Identifizierung mangelhafter Produkte wird durch Screeninguntersuchungen unterstützt.

Prioritäre Bereiche

Zusätzlich zur Standardkontrolltätigkeit (korrekte Befüllung und Kennzeichnung der Fertigpackungen) werden am Anfang jeden Kalenderjahres spezielle Produktgruppen für Schwerpunktkontrollen in prioritären Bereichen ausgewählt. Gemäß den zuvor genannten Ausführungen zur Marktdurchdringung nicht konformer Produkte liegen diese prioritären Bereiche im Lebensmittel-Feinkostbereich von Handelsketten sowie bei den Brennstoffen.

Außerdem wurde für das Jahr 2022 ein Schwerpunkt für die Produktgruppe „Torf-, Erde-, Bodenverbesserungsmittel“ (z.B. Blumenerde, Rindenmulch) definiert.

Für die Folgejahre bis 2025 werden Schwerpunktkontrollen, parallel zum Regelbetrieb, für spezielle Bereiche evaluiert und gemäß den Ergebnissen der Produktgruppen-Auswertung vorgemerkt:

- Wursterzeugnisse
- Herstellerkontrolle von Maßbehältnis-Flaschen (entspricht RL 75/107 EWG)
- Produkte in Maßbehältnis-Flaschen
- Mineralöle, Brennstoffe, handelsübliche Gase
- Lacke, Farben

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Kontrollen erfolgen im Regelfall von Amts wegen (proaktiv).

In folgenden Stufen der Wertschöpfungsketten werden Kontrollen durchgeführt, dabei muss die Reihenfolge beachtet werden:

1. beim Hersteller
2. Importeur oder
3. in allen Stufen des Handels

Gegebenenfalls werden die betrieblichen Aufzeichnungen vor Ort im Rahmen einer Fertigpackungskontrolle geprüft.

Die Kontrollen erfolgen im Normalfall unangemeldet in den Betriebsräumen der Wirtschaftsakteure. Ankündigungen können bei einem Erstbesuch (meist verbunden mit einer Beratung) erfolgen.

Messtechnisch beanstandete Prüflöse werden markiert, ein Sperrbescheid wird ausgefolgt und ein weiteres Inverkehrbringen ist somit ausgeschlossen.

Anlehnung an Richtlinie 76/211/EWG: eine Kontrolle kann eine Stichprobe von 20 bis 80 Stück Einzelpackungen umfassen.

Jeder Inspektor ist mit einem entsprechenden Grundequipment ausgestattet (Waage, Laptop mit Messprogramm, mobiles Messgerät zur Dichtebestimmung).

Sonderequipment (z.B. für Fertigpackungen mit großen Massen) sowie entsprechende Laboreinrichtungen (z.B. zur detaillierten Dichtebestimmung) sind in allen Eichämtern vorhanden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Etablierung einer AdCo für Fertigpackungen ist derzeit in Planung.

Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe 6 „Prepackages“ der WELMEC (Europäische Vereinigung des gesetzlichen Messwesens), wie z.B. für die Erstellung von Leitfäden zur einheitlichen Auslegung der Harmonisierungsvorschriften oder die Behandlung anlassbezogener Fragestellungen (wie z.B. die korrekte Deklaration von Sammelpackungen und Anerkennung von betrieblichen Kontrollsystemen „Checkweigher“).

Gemeinsame Projekte gemäß dem Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe 6 „Prepackages“ der WELMEC (Europäische Vereinigung des gesetzlichen Messwesens): Erarbeitung von Leitfäden (Guides).

Es sind derzeit keine Peer Reviews geplant, jedoch werden national in regelmäßigen Abständen bundesweite Vergleichsmessungen durchgeführt.

Europäischer Informationsaustausch, insbesondere mit Kollegen der Nachbarstaaten.

Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen (wie z.B. zur Schulung von Inspektor/innen).

Sonstiges

Der überwiegende Teil der Marktüberwachung erfolgt in Form von proaktiven Kontrollen. Konsumentenhinweisen wird reaktiv nachgegangen. Die Überwachungen werden in Form von Referenztests gemäß den Detailbestimmungen in den Anhängen der österreichischen Fertigpackungsverordnung vor Ort durchgeführt. Im Rahmen jeder Füllmengenkontrolle werden auch die formalen Anforderungen (Kennzeichnungen, betriebliche Messgeräte und betriebliche Kontrollen oder Aufzeichnungen) überprüft. Eine Fertigpackungskontrolle kann in der Regel 20 bis 80 Stück Einzelpackungen umfassen. Eine spezielles Messprogramm wird für die Durchführung der Kontrollen vor Ort verwendet. Dieses dokumentiert den Kontrollprozess. Jede Amtshandlung wird mit einem Messprotokoll, einer Niederschrift und bei notwendigen Maßnahmen mit Bescheid abgeschlossen. Messtechnisch beanstandete Prüflose werden markiert, ein Sperrbescheid wird ausgefolgt und ein weiteres Inverkehrbringen ist somit ausgeschlossen.

Es erfolgt eine standardisierte Ausbildung neuer Mitarbeiter/innen sowie regelmäßige Weiterbildung im Rahmen von Schulungen. Die Abstimmung der bundesweit einheitlichen Vorgehensweise erfolgt durch die zentrale Koordination sowie im Rahmen von Fachbesprechungen. Außerdem sichert das Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO EN 17025 mit einheitlichen Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Formulare etc. die standardisierte Vorgehensweise der Inspektor/innen. Die Zwischenergebnisse der Überwachungen werden monatlich und die Gesamtergebnisse aller weiteren Schwerpunktkontrollen als Abschlussberichte dokumentiert.

6.10 Farben, Lacke und Fahrzeugreparaturlacke

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(17) Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung
Nationale Umsetzungsvorschriften	Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2020 Lösungsmittelverordnung 2005, BGBl. II Nr. 398/2005 idF BGBl. II Nr. 179/2018
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund der an die EK zu übermittelnden Kontrollberichte (siehe unten); wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist, ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Durch die EU-Marktüberwachungsverordnung 2019 wurde auch die Richtlinie 2004/42/EG geändert – über die Vollziehung dieser Richtlinie hatten die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre an die EK einen entsprechenden Vollzugsbericht zu übermitteln.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Die Reduktion des Lösungsmittelanteiles in Farben und Lacken fand bereits in den Jahren 2000 bis 2010 statt; weitere Reduktionen erschienen auf EU-Ebene nicht zielführend. Dies hatte zur Folge, dass sich die betroffene Wirtschaft an diese Werte anpasste bzw. alternative Beschichtungsverfahren, zumeist lösungsmittelfreie (z.B. UV-Beschichtungen oder digitale Druckverfahren) einsetzte. Solche Alternativen unterliegen jedoch nicht mehr der Richtlinie 2004/42/EG.

Darauf aufbauend wurden bisher die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben dieser Produkte – sicherstellt, um dadurch effizienter den oben beschriebenen Berichtspflichten nachzukommen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Kontrolle nach den chemikalienrechtlichen Bestimmungen für diese Produkte umfasst die umgesetzten nationalen Bestimmungen der LösungsmittelV 2005.

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Geplante Kontrollniveaus

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es seit der Erlassung der Richtlinie 2004/42/EG und den damit im Zusammenhang stehenden nationalen Routinekontrollen bzw. Überwachungen aufgrund eines nationalen Schwerpunktprogrammes fast keine Übertretungen festgestellt werden konnten.

Grundsätzlich ist darüber hinaus festzuhalten, dass ausschließlich nur „Sichtprüfungen“ bei chemischen Produkten nicht aussagekräftig sind. Es werden generell Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen stets vorgenommen, um eine aussagekräftige Kontrolle dieser Produkte sicherzustellen; in einigen Fällen wird es erforderlich sein, Labortests von gezogenen Proben durchzuführen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich zumindest immer um ein mittleres Kontrollniveau bei diesen Produkten.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.11 Fluorierte Treibhausgase

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(59) Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase
Nationale Umsetzungsvorschriften	Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009, BGBl. I Nr. 103/2009 idF BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund der an die EK zu übermittelnden Kontrollberichte (siehe unten); wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist, ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Die Marktentwicklung wird durch die Genehmigung von Quoten für das Inverkehrbringen fluoriertener Gase durch die EK bestimmt. Diese Genehmigungen werden im Amtsblatt der EU samt den zugehörigen Unternehmen veröffentlicht.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben dieser Produkte – sicherstellt, um dadurch effizienter den oben beschriebenen Berichtspflichten nachzukommen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind im nationalen Recht festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Geplante Kontrollniveaus

Weiters ist für die nächsten Jahren die Überprüfung der Unternehmenszertifikate vorgesehen. Es werden in diesem Bereich generell zu den Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen auch in einigen Fällen Labortests erforderlich sein, um eine aussagekräftige Kontrolle dieser Produkte sicherzustellen.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern und der EK.

Weiters werden die Organe der Chemikalieninspektion auch aufgrund von Amtshilfeersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten tätig bzw. diese Vollzugsorgane können auch aufgrund länderübergreifender, gemeinsamer Kontrollschwerpunkte Überwachungsmaßnahmen setzen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.12 Funkanlagen

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(56) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG
Nationale Umsetzungsvorschriften	Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Sektion IV-Telekommunikation und Bergbau 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (1) 71162 - DW 654220 pt3@bmlrt.gv.at Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich
Marktüberwachungsbehörde	Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (0) 1 71162 - DW 654000 fb@bmlrt.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Marktüberwachung von Funkanlagen erfolgt proaktiv und reaktiv. Das inhärente Produktrisiko der Gerätearten ist Bestandteil der nationalen Marktüberwachungsstrategie.

Reaktive Marktüberwachungen erfolgen zumeist in Folge nationaler Kontrollen der Bewilligung zum Betrieb von Funkanlagen, den Beschwerden von Konsumenten, CIRCA- und RAPEX Notifikationen sowie entsprechenden Hinweisen des Marktes.

Die Ergebnisse von AdCo RED initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen sind für die nationale Strategie von Bedeutung.

Alle kontrollierten Produkte werden nach administrativen und technischen Anforderungen im Sinne der EU-Richtlinie 2014/53/EU bzw. deren nationalen Umsetzung im FMaG 2016 untersucht. Sollten behördlichen Maßnahmen erforderlich sein, werden immer die entsprechenden Wirtschaftakteure eingebunden (Händler, Einführer sowie Hersteller).

Geht vom Produkt ein ernstes Risiko einer Gefahr aus, erfolgt nach Setzung nationaler Maßnahmen entsprechend FMaG 2016 eine Meldung an RAPEX zum EU-weiten Informationsaustausch und ein Schutzklauselverfahren wird angestoßen.

Werden Mängel an Produkten mit geringem Risiko eines Gefahrenpotentials festgestellt, können diese meist durch behördlich angeordnete Verbesserungsaufträge an die Wirtschaftsakteure behoben werden. Wird ein Risiko mit ernstem Gefahrenpotential festgestellt, werden die entsprechenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der nationalen zuständigen Behörde für Produktsicherheit sowie Kontakt mit den EU-weiten Behörden aufgenommen.

Geht vom Produkt ein ernstes Risiko einer Gefahr aus, erfolgt nach Setzung nationaler Maßnahmen entsprechend FMaG 2016 eine Meldung an RAPEX zum EU-weiten Informationsaustausch und ein Schutzklauselverfahren wird angestoßen.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Bereich der Funkanlagen gibt es viele Produkte, die eine hohe Marktdurchdringung haben (Massenprodukte wie Mobiltelefone, funkgesteuerte Spielwaren, Unterhaltungselektronik, funkgesteuerte Netzwerktechnologien wie z.B. WLAN-Produkte).

Im Zuge der Untersuchungen werden zwar viele Produkte mit administrativen Mängeln festgestellt, jedoch konnten in den letzten Jahren sehr selten wirklich problematische, mit besonderem Risiko eines Gefahrenpotentials behaftete, Produkte identifiziert werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und das Fernmeldebüro führt regelmäßige Abstimmungsgespräche mit der Zollbehörde dem Zollamt Österreich durch um eine geeignete Sensibilisierung auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Funkanlagen zu gewährleisten.

Markttrends

Aufgrund der Schnelllebigkeit der Technologien am Telekommunikationssektor werden die Markttrends laufend beobachtet, um neue Technologien bei der Auswahl von Produkten für Kontrollen der Marktüberwachung berücksichtigen zu können.

Durch europäisch abgestimmte Kampagnen in den MS werden Schwerpunkte auf vermeintliche „Problemprodukte“ gesetzt, wobei hier bei der Auswahl Markttrends Berücksichtigung finden. Die entsprechenden Ergebnisse der MS werden in europäischen Gremien präsentiert.

Prioritäre Bereiche

Im Speziellen werden Massenprodukte wie Mobiltelefone, funkgesteuerte Spielwaren, Unterhaltungselektronik, funkgesteuerte Netzwerktechnologien wie z.B. WLAN-Produkte prioritär herangezogen.

Aufgrund der hohen Durchdringung dieser Produkte am Markt und dem damit verbundenen weiträumig verteilten möglichen Gefährdungspotentiales, wird besonderes Augenmerk auf die Sicherheitshinweise sowie auf den Schutz des Funkspektrums gelegt. Um Störungssicherheit zu gewährleisten ist vor allem der geeignete Einsatz der Frequenzen unter Einhaltung der entsprechenden technischen Parameter gemäß der Funkschnittstellenverordnung essentiell.

Funkanlagen im Zusammenhang mit Funkanwendungen für den Betrieb von Sicherheitsdiensten (international gewidmet in den „safety of life services“-Frequenzbereichen) werden mit erhöhter Aufmerksamkeit beobachtet.

Die obengenannten Produkte werden fortlaufend über das Jahr kontrolliert. In besonderen Fällen werden kurzfristig auch Nischenprodukte herangezogen

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Fast alle Produkte werden von Amtswegen untersucht. Dabei wird nach Zufallsprinzip der Wirtschaftsakteur ausgesucht. Die Überprüfungen finden ohne Vorankündigung statt.

Im Zuge der Überprüfungen werden im Bedarfsfalle Unterlagen angefordert. Die Mithilfe der Wirtschaftsakteure ist gesetzlich verpflichtend und kann verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden. Informationen über Lieferkette sowie Konformitätserklärungen werden bei jedem Produkt eingefordert sowie überprüft.

Die Organe der Fernmeldebehörden haben die gesetzliche Ermächtigung Grundstücke, Geschäftsräume und Transportmittel zu betreten. Das Ziehen von Proben ist zu dulden. Eine Entschädigung ist nur bei Zerstörung oder Beschädigung vorgesehen.

Als Maßnahmen verfügt die Behörde über folgende Möglichkeiten: Verbesserung, Rücknahme, Rückruf und Schaltungen in Medien auf Kosten des Wirtschaftsakteurs.

Alle Maßnahmen können bei Nichtbefolgung verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden. Die Höchststrafe beträgt 58.000 €.

Geplante Kontrollniveaus

Die für Marküberwachung von Funkanlagen zuständige Behörde (Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich) verfügt über eigenes Testequipment und entsprechend geschultes Personal für Produktkontrollen. Die Überprüfung erfolgt in Messräumlichkeiten des Fernmeldebüros durch an Normen angelehnte indikative Messungen.

Im Bedarfsfall kann auch auf eine akkreditierte Prüfanstalt zurückgegriffen werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die grundsätzliche Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten erfolgt über die europäischen Gremien AdCo-RED und Kommission Expert-Group for Radio-Equipment. In diesen Gremien erfolgt die Koordinierung der regelmäßig durchgeführten gemeinsamen Aktionen und Kampagnen. Die unmittelbare Zusammenarbeit im Zuge von länderübergreifenden Marktüberwachungsverfahren erfolgt mit den Mitgliedsstaaten direkt auf bilateraler Ebene.

Des Weiteren erfolgt die Teilnahme an Arbeitsgruppen zur grenzüberschreitenden Koordinierung mit Mitgliedstaaten, deren Märkte mit Österreich gut vernetzt sind.

Sonstiges

Die Produkte werden als Proben gezogen und entsprechend untersucht. Die Kontrolle der Ergebnisse wird im 6-Augenprinzip behördenintern geprüft.

Die entsprechenden Verfahren samt Maßnahmen einschließlich Strafverfahren werden von einer Behörde (Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich) bundesweit vorgenommen.

Alle Ergebnisse samt Messprotokollen werden in einer nationalen Marktüberwachungs-Datenbank gesichert und evident gehalten. Die Ergebnisse werden ebenso auf die europäische Datenbank ICSMS hochgeladen, welche auch für den grundsätzlichen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten dient.

Für kontrollierte Produkte, welche nach einer entsprechenden Risikobewertung ein ernstes Risiko einer Gefahr aufweisen, erfolgt nach Setzung nationaler Maßnahmen gemäß FMaG 2016, eine Meldung an RAPEX zum EU-weiten Informationsaustausch und ein Schutzklauselverfahren wird eingeleitet.

Die Marktüberwachungsstrategien werden sowohl behördenintern als auch mit der zuständigen Fachabteilung im BMLRT laufend abgestimmt, dabei werden internationale Entwicklungen, sowohl im Bereich der Kommunikationstechnologie als auch des Marktes berücksichtigt.

6.13 Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(63) Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
Nationale Umsetzungsvorschriften	Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015 idF BGBl. I Nr. 96/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 1011 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805080 POST.VI2_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Die Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen wird primär reaktiv, das heißt anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden in Kooperation mit den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen zur Kontrolle bestimmter Produktgruppen gesetzt. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/426 wurde dahingehend ein Schwerpunkt betreffend Einfuhrkontrollen für Terrassenstrahler festgelegt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/426 kann zur Zeit kein spezifisch auffälliges Produkt mit einer erhöhten Marktdurchdringung definiert werden.

Markttrends

Konkrete Daten zu Markttrends werden aktuell nicht erhoben, jedoch sind diese teils aus Publikationen und einschlägigen Medienberichten sowie aufgrund von Konsumentenhinweisen beobachtbar.

Prioritäre Bereiche

Prioritäre Bereiche werden insbesondere im Rahmen der jährlich stattfindenden Schwerpunktaktionen definiert. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe wurde dahingehend ein Schwerpunkt für die Einfuhrkontrollen von Terrassenstrahlern festgelegt. Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden Marktrelevanz dieser Produkte erscheint es sinnvoll, diese Bereiche auch in Zukunft als prioritär einzustufen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung im Bereich der Gasgeräte-Verordnung erfolgt verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung wird im Rahmen der oben bereits beschriebenen Schwerpunktaktionen in Abstimmung mit dem Zoll durchgeführt.

Die Überwachung findet in erster Linie an den Arbeitsstätten und bei Wirtschaftsakteuren statt. Sie wird von den Marktüberwachungsbehörden vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte durchgeführt.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen unmittelbar auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2010 umfassende Maßnahmen- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung nicht konformer Produkte zu verhindern, wobei diesbezüglich jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet.

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der kontrollierten Produkte in Bezug auf das Niveau ist nicht exakt quantifizierbar bzw. im Vorfeld schwer abschätzbar. Bei der ersten Prüfung der Produkte wird in der Regel eine Sichtkontrolle und eine formale Überprüfung (mittleres Niveau) vorgenommen. Im Verdachtsfall können sodann technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU erfolgt in erster Linie über die vorgesehenen Informationssysteme (ICSMS und RAPEX). Auch findet zum Teil ein direkter Austausch mit den zuständigen ausländischen Marktüberwachungsbehörden statt.

6.14 In-vitro-Diagnostika

Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(11) Richtlinie 98/79/EG In-vitro Diagnostika (65) Verordnung (EU) 2017/745 Medizinprodukte (66) Verordnung (EU) 2017/746 In-vitro-Diagnostika
Nationale Umsetzungsvorschriften	Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung VII/B/1 1030 Wien, Radetzkystraße 2
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen 1200 Wien, Traisengasse 5 +43 (0)50 555-36402 medizinprodukte@basg.gv.at www.basg.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Im Jahr 2021 erfolgte die überwiegende Mehrheit an Verfahren reaktiv. Informationen wurden von Marktteilnehmern (Hersteller, Bevollmächtigte, Händler, professionelle und Laien-Anwender) sowie vom europäischen Behördennetzwerk erfasst. Bei Verdacht einer Nichtkonformität in Österreich wurde das Verfahren aufgenommen und dem Verdacht nachgegangen.

Ein vertiefter Informationsaustausch erfolgte mit den Zollbehörden, insbesondere hinsichtlich Produkte mit Relevanz in der Covid-19 Pandemie.

Grundsätzlich erfolgt auch eine Überwachung proaktiv. Aufgrund der derzeitigen Aufgaben waren im Jahr 2021 keine zusätzlichen proaktiven Maßnahmen geplant. Bei der proaktiven Überwachung werden typischerweise Erfahrungen aus anderen Verfahren (Vigilanz, Anträge, ...) bei der Auswahl der zu überwachenden Akteure berücksichtigt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Der Markt der Medizinprodukte- und In-vitro-Diagnostika zeichnet sich durch eine hohe Produktheterogenität aus. Hiervon erfasst sind beispielsweise Röntgenapparate, Herzschrittmacher, Blutdruckmessgeräte, Hüftimplantate, Blutzuckermessgeräte, HIV-Tests und Covid-19 Tests.

Im Jahr 2021 lag der Fokus der Überwachung insbesondere auf Produkte mit Relevanz in der Covid-19 Pandemie.

Markttrends

Auf europäischer Ebene ist eine Arbeitsgruppe (MDCG New and Emerging Technologies) installiert, welche sich mit zukünftigen Technologien (Apps, Cybersecurity, Künstliche Intelligenz, ...) beschäftigt, um Herausforderungen für das Regelwerk und den Vollzug zu identifizieren. Die Marktüberwachungsbehörde ist Teil dieses Gremiums und berücksichtigt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe.

Prioritäre Bereiche

Bei der Planung prioritärer Bereiche sind nationale und europäische Aspekte zu berücksichtigen.

Derzeit befindet sich der Medizinproduktesektor in einer Übergangsphase. Die europäischen Richtlinien wurden bzw. werden durch europäische Verordnungen abgelöst. Damit können Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika unter bestimmten Bedingungen gemäß den europäischen Richtlinien für eine definierte Zeit weiterhin in Verkehr gebracht werden bzw. müssen diese die neuen Anforderungen der Verordnungen erfüllen. Ein prioritärer Bereich ist somit die Überwachung des Marktes hinsichtlich der Erfüllung der Übergangsbestimmungen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Produkte, welche insbesondere in der Covid-19 Pandemie von Relevanz waren und sind.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wird der maßgebliche Sachverhalt erhoben. Dies kann mittels Vor-Ort-Kontrollen oder mittels Anforderung von Unterlagen erfolgen.

Nach Erhebung des Sachverhalts wird der betroffenen Partei Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und ein Maßnahmenplan zur Wiederherstellung eines konformen Zustands angefordert. Bei ausreichender Tätigkeit der betroffenen Partei wird die Umsetzung überwacht, bei unzureichender Tätigkeit der betroffenen Partei werden Zwangsmaßnahmen in Form eines Bescheids vorgeschrieben.

Die überwiegende Mehrheit der Verfahren erfolgt derzeit reaktiv und eine automatisierte Auswertung ist mit der oben genannten Kategorisierung nicht möglich. Typischerweise erfolgt in der großen Mehrheit der Verfahren eine Prüftiefe auf mittlerem Niveau.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Auf europäischer Ebene sind derzeit 14 Arbeitsgruppen aktiv. Die Arbeitsgruppe für Marktüberwachung (MDCG Market Surveillance Working Group) befasst sich mit Fragestellungen der Marktüberwachung. Hiervon erfasst ist die gemeinsame Planung von europäischen Marktüberwachungsprogrammen als auch die Zusammenarbeit in einzelnen Verfahren. Die Zusammenarbeit in einzelnen Verfahren erfolgt mittels monatlich stattfindender Telekonferenzen, durch den Austausch von Informationen mittels definierten Vorgangsweisen, ad hoc einberufenen Task Forces sowie im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen. In der Arbeitsgruppe wurde ebenfalls eine Untergruppe für Inspektionen eingerichtet, um einen Austausch zu einer europaweit harmonisierten Vorgangsweise bei Inspektionen zu gelangen.

6.15 Kennzeichnung von Kristallglas, Schuhen und Textilien

Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(1) Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas (ABl. L 326 vom 29. Dezember 1969, S. 36) (8) Richtlinie 94/11/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhezeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher (ABl. L 100 vom 19. April 1994, S. 37) (40) Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG
Nationale Umsetzungsvorschriften	Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) Kristallglaskennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 89/1996 idgF Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997 idgF Textilkennzeichnungsverordnung (TKV), BGBl. Nr. 890/1993 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. V/5 1011 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805356 POST.V5_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (z.T. örtlich zuständige Landesbehörde)

Der überwiegende Teil der Überwachungen erfolgte 2021 seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden proaktiv. Ein Auftrag zur Kontrolle erfolgte im Rahmen jährlicher Kontrollaufträge im Zusammenhang mit Preisauszeichnungskontrollen seitens des BMAW. Die Kontrollen erfolgten im Wesentlichen durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und zum Teil durch die zuständigen Organe der Ämter der Landesregierungen Salzburg und Oberösterreich. Sie werden von den zuständigen Behörden seit mehreren Jahren auch gemäß der Risikobewertung ausgerichtet. Weiters erfolgt eine Prüfung aufgrund von Beschwerden von Verbrauchern und entsprechend den eigenen Kontrollpläne seitens der Bundesländer.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Jahr 2021 war der Anteil nicht konformer Produkte bei Textilprodukten am höchsten.

Die Marktdurchdringung der nicht konformen Produkte, also der Anteil an der Gesamtmenge, ist nicht exakt quantifizierbar.

Markttrends

Die Marktentwicklung wurde durch Hinweise in Form von Publikationen und einschlägigen Medienberichten erkannt, darauf aufbauend werden die entsprechenden Aktionen gesetzt.

Die Markttrends wurden durch Marktbeobachtung und Analyse des Marktes sowie durch Konsumentenhinweise ermittelt.

Die Identifizierung mangelhafter Produkte kann seitens der zuständigen Kontrollbehörden durch die Heranziehung von Analysen durch technische Einrichtungen unterstützt werden.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es bei den drei Kennzeichnungsverordnungen, zu gewährleisten, dass die definierten Schutzniveaus für die Produkte, die von Herstellern neu auf den Markt gebracht werden, eingehalten werden. Durch die Kontrollen werden einerseits der Konsumentenschutz und andererseits der Schutz der Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb gefördert.

Zusätzlich zur Standardkontrolltätigkeit werden für die Bereiche der drei Kennzeichnungsverordnungen am Anfang jeden Kalenderjahres spezielle Produktgruppen für Schwerpunktkontrollen in prioritären Bereichen ausgewählt.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung bei Kristallglas, Schuhen und Textilien umfasst die Überwachung der Einhaltung sowohl der nationalen gesetzlichen Bestimmungen als auch der EU-Richtlinien bei der erstmaligen Inverkehrbringung von Gegenständen.

Der überwiegende Teil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen (proaktiv). Die Kontrollen erfolgen im Normalfall unangemeldet in den Geschäftsräumlichkeiten der Wirtschaftsakteure.

Sofern ein vermeintlich nicht konformes Produkt am Markt vorgefunden wird, wird der Wirtschaftsakteur (zumeist der Hersteller) unmittelbar bei der Kontrolle zur Stellungnahme eingeladen. Werden im Rahmen der Marktüberwachung Gegenstände vorgefunden, die diesem Bundesgesetz (UWG) und den hierauf erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, so können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen unmittelbar auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2010 umfassende Maßnahmen- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung nichtkonformer Produkte zu verhindern, wobei diesbezüglich jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet..

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der kontrollierten Produkte ist unter dem Aspekt der Höhe des Niveaus nicht quantifizierbar.

Bei erster Prüfung der Produkte wurde eine Sichtkontrolle und eine formale Überprüfung der Kennzeichnung vorgenommen.

Im Verdachtsfall können technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden (z.B. Prüfung der Textilfasern).

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Zum Zwecke der Vernetzung unter den Mitarbeitern der Nationalstaaten im Bereich der Textilien finden im Rahmen der AdCos Tagungen statt. Aufgrund der Corona-Krise wurden online Meetings abgehalten.

Die wesentlichen Inhalte dieser Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen ist die Besprechung fachlicher Fragen zu bestehenden und neuen Produkten (z.B. Textilfasern).

Weiters werden Informationen betreffend das EU-Netzwerk für Produktkonformität ausgetauscht und Detailfragen zur einheitlichen Auslegung von rechtlichen Angelegenheiten besprochen.

Es erfolgt auch ein Informationsaustausch der Mitgliedstaaten.

Sonstiges

Da während der Corona-Krise im Jahr 2021 der Dienstbetrieb der zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierung in Salzburg und Oberösterreich) massiv eingeschränkt war, konnte ein Teil der geplanten Überprüfungen nicht planmäßig abgearbeitet werden.

Wegen der großen Anzahl von Produkten, die laufend dem Markt zugeführt werden, ist eine vollständige Kontrolle nicht vorgesehen und auch nicht durchführbar. Zum Teil erfolgte eine Kontrolle im Online-Handel.

6.16 Kosmetika

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	35) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
Nationale Umsetzungsvorschriften	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I 13/2006 idgF Kosmetik-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 2013/330
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Abteilung III/A/6 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (1) 71100 – DW 644872 III.B.14@sozialministerium.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolle von kosmetischen Mitteln erfolgt im Rahmen des risikobasierten nationalen Kontrollplanes (Revisions- und Probenplan, NKP). Hierbei wird aufgrund der großen Anzahl an unterschiedlichen Produktgruppen von kosmetischen Mitteln eine 3-jährige Jahresplanung durchgeführt, wobei zusätzlich jährlich wechselnde Schwerpunkte gesetzt werden. Alle Ergebnisse und Beanstandungsquoten durchgeführter Aktionen finden für die zukünftige Planung und Durchführung von Schwerpunkten Berücksichtigung.

Dementsprechend wird ein risikobasiertes Vorgehen wie folgt umgesetzt:

- proaktive Marktüberwachung → Planproben im NKP
- proaktive/reaktive Marktüberwachung → Schwerpunktaktionen im NKP
- reaktive Marktüberwachung → Verdachtsproben aufgrund Verbraucherbeschwerden oder Wahrnehmungen im Zug der Tätigkeitsausübung durch die zuständigen Behörden sowie eingehender RAPEX-Meldungen

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Die Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden umfasst ebenfalls österreichische Betriebe die selbst kosmetische Mittel produzieren. Deren Kontrolle umfasst u.a. die Produktionsstätte, die Dokumentationen, die GMP-Aufzeichnungen sowie deren Produkte. Bei den Betrieben handelt es sich überwiegend um Klein- und Mittelbetriebe, deren Marktpräsenz sich vorwiegend lokal oder innerhalb Österreichs konzentriert.

Markttrends

Kosmetische Mittel umfassen eine vielfältige Produktpalette, die dem Wandel der Mode und den Jahreszeiten unterliegt und mit neuen Innovationen ständig den Wünschen der Verbraucher angepasst wird.

Derartige Markttrends und neue Entwicklungen werden durch eine aktiv gestaltete Marktüberwachung/-beobachtung festgehalten. Etablieren sich neue Produkte oder Innovationen vermehrt am Markt, werden diese Produkte/Produktgruppen in die routinemäßige Schwerpunktplanung aufgenommen. Gleichzeitig werden Informationen aus den europäischen Arbeitsgruppen (z.B. PEMSAC) zu neuen Trends in anderen Mitgliedsländern mit berücksichtigt.

Prioritäre Bereiche

Das BMSGPK koordiniert jährlich den risikobasierten nationalen Kontrollplan (NKP) in Form von Revisionen (Kontrolle der Betriebe) und Probenziehungen. Dabei sind neben den zuständigen Behörden der Bundesländer auch die Experten der Untersuchungsanstalt eingebunden. Dieser gibt den Rahmen für die Tätigkeiten der zuständigen Kontrollbehörden in jedem Bundesland vor. Neben den allgemein routinemäßig durchgeführten Untersuchungen der Handelsproben (3-Jahresplanung für kosmetische Mittel) sind für 2022 folgende Schwerpunkte geplant:

- Antischuppenmittel
- Parfum/Eau de Toilette
- Dekorative Kosmetik
- Haarwachstums-/Celluliteprodukte
- Hautbleichmittel
- Selbstbräuner

Als spezifische Schwerpunktaktionen sind geplant:

- Methanol in hydroalkoholischen Produkten
- Phthalate in Klebern für Fingernägel und Körperölen
- Ätherische Öle in der Kosmetik
- Isothiazolinone in Kinderkosmetika
- Brilliantgrün in Hennaprodukten
- Frisörkosmetika, insbesondere Haarfärbemittel

Der Kontrollplan für die Schwerpunkte 2023 ist in Ausarbeitung. Bei der Auswahl der Themen werden die Ergebnisse der durchgeführten, vorangegangenen Schwerpunkte als auch die Ergebnisse der allgemeinen Marktüberwachung und eingelangte RAPEX-Meldungen berücksichtigt.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von kosmetischen Mitteln umfasst die Überwachung der Einhaltung sowohl der nationalen gesetzlichen Bestimmungen als auch der EU-Richtlinien bei Produkten die in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Der überwiegende Teil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen (proaktiv) und im Normalfall unangemeldet in den Betriebsstätten der Wirtschaftsakteure.

Sofern ein Kosmetikum als nicht konform beanstandet wird, wird die verantwortliche Person zur Behebung der festgestellten Mängel aufgefordert. Befindet sich der Geschäftssitz des verantwortlichen Herstellers/Importeurs nicht in Österreich, erfolgt eine Meldung über ICSMS/RAPEX an die zuständige(n) Behörde(n).

Das österreichische Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sieht gemäß § 39 Maßnahmen vor. Werden im Rahmen der Marktüberwachung kosmetische Mittel vorgefunden, die nicht den hierfür gültigen Rechtsvorschriften entsprechen, so können Maßnahmen gemäß Art. 39 ergriffen werden, insbesondere:

- die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung, einschließlich der Abschaltung der vom Unternehmer betriebenen oder genutzten Internetseiten;
- die teilweise oder gänzliche Schließung von Betrieben;
- die Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln;
- den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung von Betrieben;
- eine geeignete Behandlung, wobei eine Vermischung bei Überschreitung der Grenzwerte von Kontaminanten und Rückständen, ausgenommen bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, jedenfalls unzulässig ist;
- die Verwendung zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken;
- die unschädliche Beseitigung;
- die Rücksendung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens;
- die Rücknahme vom Markt oder den Rückruf vom Verbraucher;
- die Information der Abnehmer und Verbraucher;
- die Anpassung der Kennzeichnung;
- die Durchführung betrieblicher Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;
- die Durchführung baulicher, anlagentechnischer und ausstattungsmaßiger Verbesserungen;
- die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

Geplante Kontrollniveaus

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Viele der für die beanstandeten kosmetischen Mitteln verantwortlichen Personen haben ihren Geschäftssitz nicht in Österreich, was bedeutet, dass die zuständigen österreichischen Behörden keine direkte Vollzugsgewalt ausüben können. Es erfolgt somit eine Meldung über das ICSMS System mit dem Ersuchen um Amtshilfe bzw. Durchsetzungsersuchen an die territorial zuständigen Behörden.

Darüberhinaus gibt es eine europäische Arbeitsgruppe der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten – PEMSAC – die einer Koordinierung zwischen den Mitgliedsstaaten dient.

6.17 Maschinen

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(19) Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen
Nationale Umsetzungsvorschriften	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 - MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 idF BGBl. II Nr. 204/2018
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 1011 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805080 POST.VI2_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen wird primär reaktiv, das heißt anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden in Kooperation den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen zur Kontrolle bestimmter Produktgruppen gesetzt. Im Bereich der Maschinenrichtlinie wurde dahingehend ein Schwerpunkt betreffend Einfuhrkontrollen von E-Scootern, Hoverboards und E-Bikes festgelegt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie kann aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Produkten gegenwärtig kein spezifisch auffälliges Produkt mit einer erhöhten Marktdurchdringung definiert werden. Häufiger wurden insbesondere formale Nichtkonformitäten im Rahmen von Schwerpunktaktionen zB. im Bereich der E-Scooter wahrgenommen. Die Marktdurchdringung dieser nicht konformen Produkte, also deren Anteil an der Gesamtmenge, ist jedoch nicht quantifizierbar.

Markttrends

Konkrete Daten zu Markttrends werden aktuell nicht erhoben, jedoch sind diese teils aus Publikationen und einschlägigen Medienberichten sowie aufgrund von Konsumentenhinweisen beobachtbar.

Prioritäre Bereiche

Prioritäre Bereiche werden insbesondere im Rahmen der jährlich stattfindenden Schwerpunktaktionen definiert. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG wurde bereits in der Vergangenheit und für das laufende Jahr 2022 ein Schwerpunkt für die Einfuhrkontrollen von E-Scootern, Hoverboards und E-Bikes festgelegt. Vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden Marktrelevanz dieser Produkte erscheint es sinnvoll, diese Bereiche auch in Zukunft als prioritär einzustufen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung im Bereich von Maschinen erfolgt verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung wird im Rahmen der oben bereits beschriebenen Schwerpunktaktionen in Abstimmung mit dem Zoll durchgeführt.

Die Überwachung findet in erster Linie bei Wirtschaftsakteuren statt. Sie wird von den Marktüberwachungsbehörden vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandene(n) Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte durchgeführt.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen unmittelbar auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2010 umfassende Maßnahmen- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung nicht-konformer Produkte zu verhindern, wobei diesbezüglich jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet.

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der kontrollierten Produkte in Bezug auf das Niveau ist nicht exakt quantifizierbar bzw. im Vorfeld schwer abschätzbar. Bei der ersten Prüfung der Produkte wird in der Regel eine Sichtkontrolle und eine formale Überprüfung (mittleres Niveau) vorgenommen. Im Verdachtsfall können sodann technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU erfolgt in erster Linie über die vorgesehenen Informationssysteme (ICSMS und RAPEX). Auch findet zum Teil ein direkter Austausch mit den zuständigen ausländischen Marktüberwachungsbehörden statt.

6.18 Messgeräte

Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(6) Richtlinie 80/181/EWG Einheiten im Messwesen
	(28) Richtlinie 2009/34/EG Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren
	(50) Richtlinie 2014/31/EU Nichtselbsttätige Waagen
	(51) Richtlinie 2014/32/EU Messgeräte
Nationale Umsetzungsvorschriften	Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 idgF
	Messgeräteverordnung 2016 BGBl. II Nr. 31/2016 idgF
	Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren für Nichtselbsttätige Waagen BGBl. II Nr. 30/2016
	Messgerätespezifische Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Amtsblatt für das Eichwesen
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/4 1010 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805195 POST.VI4_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 1020 Wien, Schiffamtsgasse 1-3 +43 (1) 21110 - DW 823715 marktueberwachung@bev.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Der überwiegende Teil der Überwachungen erfolgt proaktiv. Die Kontrollen werden seit mehreren Jahren verstärkt gemäß der messgerätespezifischen Risikobewertung ausgerichtet. Für diese Analyse werden die in den Vorjahren durchgeführten Kontrollhandlungen herangezogen. Je nach Messgeräteart wird jährlich eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, die auch den Verwendungsbereich berücksichtigt. Gemäß dem risikobasierten Ansatz der Marktüberwachung erfolgt die Produktauswahl bei der Überwachungstätigkeit anhand der erfassten Beanstandungsquoten.

Die Beanstandungsquote ist das Verhältnis der Anzahl der Messgeräte mit gesetzten Maßnahmen und der Gesamtanzahl überwachter Messgeräte pro Jahr in Prozent. Die empirisch festgestellte messgerätespezifische Beanstandungsquote ist ein Richtwert für die Beibehaltung, Absenkung oder Erhöhung der Stückzahlen des Folgejahrs. Das Controlling erfolgt quartalsweise und messgerätespezifisch um (erforderlichenfalls auch unterjährig) steuern zu können.

Reaktive Überwachungen erfolgen hauptsächlich aufgrund von Informationen über nicht konforme Produkte sowie Verbraucherbeschwerden.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Jahr 2021 war der Anteil nicht konformer Produkte bei folgenden Messgerätearten am höchsten:

- Mengemessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler)
- Nichtselbsttätige Waagen (Ladentischwaagen)

Die Marktdurchdringung dieser nicht konformen Produkte, also der Anteil an der Gesamtmenge, ist nicht quantifizierbar. Erfahrungsgemäß ist auch ein direkter Rückschluss auf eine allgemeine Marktsituation nicht zulässig, da die gezogenen Stichproben oftmals nicht repräsentativ sind. Einer der Gründe dafür liegt darin, dass sich Kontrollen verstärkt auf jene Bereiche konzentrieren in denen Nichtkonformitäten eher vorzufinden sind.

Markttrends

Die Markttrends werden durch Marktbeobachtung und Analyse des Marktes sowie durch Konsumentenhinweise ermittelt. Darüber hinaus wird die Marktentwicklung durch Hinweise in Form von Publikationen und einschlägigen Medienberichten erkannt. Darauf aufbauend werden die entsprechenden Aktionen gesetzt.

Außerdem spielt natürlich die Zusammenarbeit in den europäischen Arbeitsgruppen sowie der u.a. dabei durchgeführte Austausch mit Stakeholdern der Industrie (z.B. Interessensvertretungen) eine Rolle bei der Marktbeobachtung. Im Hinblick auf neue Technologien sind beispielsweise Themen wie die zunehmende Vernetzung von Messgeräten, aber auch die Steuerung und Datenspeicherung in nicht lokaler Form, zu nennen.

Die Identifizierung mangelhafter Produktbereiche wird durch die stichprobenartige Kontrolle beim Verwender im Rahmen der Revision („Inspection in use“) von Messgeräten und durch branchenspezifische Screeningkontrollen unterstützt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es zu gewährleisten, dass die definierten Schutzniveaus für Messgeräte, die von Herstellern neu auf den Markt gebracht werden, eingehalten werden. Durch die Überwachung von Messgeräten werden einerseits der Konsumentenschutz und andererseits der Schutz der Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb gefördert.

Zusätzlich zur Standardkontrolltätigkeit werden am Anfang jeden Kalenderjahres spezielle Produktgruppen für Schwerpunktkontrollen in prioritären Bereichen ausgewählt. Gemäß Kapitel 2.2. zur Marktdurchdringung nicht konformer Produkte sollen diese prioritären Bereiche in den nächsten Jahren in folgenden Bereichen gelegt werden:

- Nichtselbsttätige Waagen (Handelswaagen)
- Betriebsstoffmessenanlagen (Zapfsäulen, Messanlagen an Tankwagen)
- Utility Meter (Zähler)
- Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Aufgrund des nationalen Systems zur Sicherstellung der Konformität von Messgeräten mit den Anforderungen durch Eichung und Revision (Stichprobenkontrolle beim Verwender) wird eine hohe Stichprobendichte erreicht und es werden am österreichischen Markt regelmäßig neu in Verkehr gebrachte Messgeräte vorgefunden, deren Kontrollergebnisse für die Marktüberwachung genutzt werden können.

Der überwiegende Teil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen (proaktiv) und im Normalfall unangemeldet in den Betriebsräumen der Wirtschaftsakteure.

Sofern ein vermeintlich nicht konformes Messgerät am Markt vorgefunden wird, wird der Wirtschaftsakteur (zumeist der Hersteller) zur Stellungnahme und in der Regel zur Übermittlung der relevanten Dokumente sowie zum Setzen geeigneter Maßnahmen aufgefordert.

Das Maß- und Eichgesetz sieht gemäß § 53 Abs. 2 folgende Maßnahmen vor: „Werden im Rahmen der Marktüberwachung Gegenstände vorgefunden, die diesem Bundesgesetz oder den hierauf erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, so können Maßnahmen gemäß Art. 19 und Art. 20 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergriffen werden, insbesondere:

1. Untersagen des Inverkehrbringens;
2. Anfordern von Lieferlisten;
3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist;
4. Verständigen der notifizierten Stelle oder der Zulassungsstelle;
5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern;
6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.“

Geplante Kontrollniveaus

Zunächst finden eine Sichtkontrolle des Messgerätes und eine Überprüfung der formalen Anforderungen statt. Im Verdachtsfall werden technische Prüfungen vor Ort oder in einem Fachlabor des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen durchgeführt.

Die Inspektor/inn/en sind abhängig von der Messgeräteart mit einem entsprechenden Grundequipment ausgestattet (z.B. transportable Messmittel, wie Gewichtsstücke, Messkolben sowie ein Laptop).

Sonderequipment (z.B. für die messtechnischen Kontrolle von Fahrpreisanzeigern) sowie entsprechende Laboreinrichtungen (z.B. zur messtechnischen Untersuchung von Elektrizitätszählern) sind im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ebenso vorhanden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Zum Zwecke der bestmöglichen Vernetzung der verantwortlichen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich des gesetzlichen Messwesens finden im Rahmen der WELMEC bzw. der AdCos regelmäßig Tagungen statt. So fand auch im Mai bzw. November 2021 jeweils ein Meeting der WELMEC (European Cooperation in Legal Metrology) Working Group 5 und der AdCo-MI (Administrative Cooperation Group - Measuring Instruments) statt. Die Treffen mussten aufgrund der Corona-Krise als Videomeetings abgehalten werden.

Die wesentlichen Inhalte dieser Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen sind die Planung und Durchführung europäischer Marktüberwachungsprojekte (wie bspw. ein Projekt zur Kontrolle von neu in Verkehr gebrachten Gaszählern, bei dem Österreich teilgenommen hat) sowie die Präsentation der Ergebnisse von bereits durchgeführten Projekten. Des Weiteren werden Informationen betreffend das EU-Netzwerk für Produktkonformität und Detailfragen zur einheitlichen Auslegung von rechtlichen Angelegenheiten des gesetzlichen Messwesens (z.B. zur Erarbeitung von Leitfäden) sowie laufende Schutzklauselverfahren besprochen.

Außerdem wird der regelmäßige Informationsaustausch, insbesondere mit Kollegen der Nachbarstaaten gepflegt – da diese Märkte stark vernetzt sind.

Gegenseitige Hilfe erfolgt zumeist in Form von Hinweisen zu potentiell nicht konformen Produkten bzw. zur Unterstützung bei der Kommunikation mit Wirtschaftsakteuren.

Sonstiges

Es erfolgt eine standardisierte Ausbildung neuer Mitarbeiter/Innen sowie regelmäßige Weiterbildung im Rahmen von Schulungen. Regelmäßige Abstimmung der bundesweit einheitlichen Vorgehensweise erfolgt durch die zentrale Koordination innerhalb der Organisation sowie im Rahmen von Fachbesprechungen. Außerdem sichert das Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO EN 17025 mit einheitlichen Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Formulare etc. die standardisierte Vorgehensweise der Inspektor/inn/en. Die Zwischenergebnisse der Überwachungen werden monatlich und die Gesamtergebnisse aller weiteren Schwerpunktkontrollen als Abschlussberichte dokumentiert.

Aufgrund der anhaltenden hohen Infektionszahlen im Jahr 2021 wurden zur Minimierung der Gesundheitsrisiken und zur Reduktion der Belastung der Wirtschaft die Kontrollen an die Situation angepasst.

6.19 Otto- und Dieselkraftstoffe

Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(10) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen
Nationale Umsetzungsvorschriften	Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen § 11 Abs 9 Kraftfahrgesetz 1967
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. II/1 heinz.bach@bmk.gv.at, matthias.freund@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Probenahme und -analyse durchgeführt von: Umweltbundesamt GmbH (UBA-GmbH); Agrarmarkt Austria christian.schuetz@umweltbundesamt.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Das Österreichische Treibstoffqualitäts – Monitoring basiert auf den Vorgaben der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie. Dabei wird insbesondere die Norm ÖNORM EN 14274 zur praktischen Umsetzung eines risikobasierten Systems zur Überwachung der Einhaltung der Treibstoffqualität berücksichtigt um Parameter, wie z.B. Marktanteile verschiedener Treibstoffsorten oder die Anzahl der Versorgungsquellen, bei der Auswahl der Probenahmestellen einfließen zu lassen.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Treibstoffe stellen grundsätzlich ein Massenprodukt dar bzw. weisen eine hohe Marktdurchdringung auf – zumindest die „Muttersorten“ Superbenzin und Diesel. Daher wurde ein risikobasiertes System zur Überwachung dieser Produkte bereits seit längerem etabliert. Die dabei gemessenen Parameter/Produkteigenschaften sind unterschiedlich, eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte kann zu unerwünschten Umweltauswirkungen führen (Hoher Schwefelanteil, hoher Dampfdruck), aber auch zu „mangelhaften“ Produkteigenschaften in Bezug auf die Anwendung der Fahrezughalter (niedrige Oktanzahl).

Weitere Details dazu können dem unter folgendem Link befindlichen Bericht entnommen werden: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0781.pdf>.

Geplante Kontrollniveaus

Generell bleibt die Probenanzahl relativ konstant, mögliche Änderungen können infolge von Verschiebungen des Verhältnis von Mutter- zu Tochtersorten erfolgen. Dadurch steigt oder fällt die notwendige Probenanzahl der Sub-Sorten. Dies wird auf Basis des Jahresabsatzes bemessen und berücksichtigt und kann daher nicht für die Zukunft angegeben werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Austausch im Rahmen von Expertengremien zu den Inhalten der EU Kraftstoffqualitäts-Richtlinie 1998/70/EG, ansonsten keine grenzüberschreitende Kooperation mit Überwachungsbehörden.

6.20 Ozonabbauende Stoffe

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(33) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
Nationale Umsetzungsvorschriften	Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund der an die EK zu übermittelnden Kontrollberichte (siehe unten); wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist, ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Die Marktentwicklung dieser Produkte kann als abgeschlossen betrachtet werden, da ein generelles Verbot für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung ozonabbauender Stoffe seit 2004 besteht. Ausgenommen sind lediglich solche Chemikalien für den Einsatz in der Laboranalytik (also wirtschaftlich betrachtet in einem sehr kleinen Segment). Darüber hinaus müssen die Chemikalien in diesem Bereich mittels Antrag bei der EK als Quote genehmigt werden. Diese Antragsteller bzw. Wirtschaftsteilnehmer werden in der Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben dieser Produkte – sicherstellt, um dadurch effizienter den oben beschriebenen Berichtspflichten nachzukommen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Geplante Kontrollniveaus

Keine Angabe

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern sowie mit der EK.

Die Koordination der Vollzugstätigkeit erfolgt zusätzlich über die ICSMS-Plattform oder aufgrund von RAPEX-Meldungen anderer Staaten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.21 Persistente organische Schadstoffe enthaltende Erzeugnisse

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(16) Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe
Nationale Umsetzungsvorschriften	Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund der an die EK zu übermittelnden Kontrollberichte (siehe unten); wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist, ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen.

Im Fall der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-V) wird der Schwerpunkt der Überprüfungen zudem auf diejenigen Substanzen gelegt, bei denen anzunehmen ist, dass noch Verwendungen bestehen, weil die betreffende Beschränkung erst in den letzten Jahren verabschiedet wurde (sog. „neue POPs“ – bromierte Flammschutzmittel, PFOA, SCCPs).

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Das Umweltbundesamt recherchiert vorab jene Produktkategorie, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass POPs aufgrund von Herstellungsprozessen oder in gezielter Verwendung in diesen enthalten sein könnten.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben dieser Produkte – sicherstellt, um dadurch effizienter den oben beschriebenen Berichtspflichten nachzukommen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Geplante Kontrollniveaus

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ausschließlich nur „Sichtprüfungen“ bei chemischen Produkten nicht aussagekräftig sind. Es werden in diesem Bereich generell zu den Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen auch Labortests stets vorgenommen, um eine aussagekräftige Kontrolle dieser Produkte sicherzustellen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich immer um ein hohes Kontrollniveau bei diesen Produkten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern, sowie im Rahmen des FORUM.

Die Koordination der Vollzugstätigkeit erfolgt über nationale und internationale Schwerpunktprogramme; über die ICSMS-Plattform oder aufgrund von RAPEX-Meldungen anderer Staaten werden Überwachungsmaßnahmen ebenfalls gesetzt. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.22 Persönliche Schutzausrüstung

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(62) Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
Nationale Umsetzungsvorschriften	Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015, idF BGBl. I Nr. 96/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 1011 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805080 POST.VI2_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen wird primär reaktiv, das heißt anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle oder als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden in Kooperation mit den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen zur Kontrolle bestimmter Produktgruppen gesetzt. Im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2021 ein ganzjähriger Schwerpunkt betreffend Einfuhrkontrollen für Atemschutzmasken festgelegt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung war seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie mit der plötzlich starken Nachfrage nach Atemschutzmasken auch ein erhöhtes Aufkommen von nicht konformen partikelfiltrierenden Halbmasken (Atemschutzmasken), häufig auch online angeboten, zu beobachten. Dabei konnte im Rahmen von Schwerpunktaktionen auch beobachtet werden, dass Produkte aus Drittstaaten häufig über keine gültige Konformitätserklärung verfügten. Die Marktdurchdringung dieser nicht konformen Produkte, also deren Anteil an der Gesamtmenge, ist jedoch nicht quantifizierbar.

Markttrends

Konkrete Daten zu Markttrends werden aktuell nicht erhoben, jedoch sind diese teils aus Publikationen und einschlägigen Medienberichten sowie aufgrund von Konsumentenhinweisen beobachtbar.

Prioritäre Bereiche

Prioritäre Bereiche werden insbesondere im Rahmen von Schwerpunktaktionen definiert. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen wurde mit Beginn der COVID-19-Pandemie in Kooperation mit den Zollbehörden ein ganzjähriger Schwerpunkt für Einfuhrkontrollen von Atemschutzmasken festgelegt. Dieser Schwerpunkt im Bereich der Atemschutzmasken wird aufgrund des hohen Aufkommens dieser Produkte auch bis auf Weiteres als prioritär eingestuft.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von Produkten der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle oder als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Eine proaktive Marktüberwachung wird im Rahmen der oben bereits beschriebenen Schwerpunktaktionen in Abstimmung mit dem Zoll durchgeführt.

Die Überwachung findet in erster Linie bei den betroffenen Wirtschaftsakteuren statt. Sie wird von den Marktüberwachungsbehörden vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen (z.B. Konformitätserklärung, Kennzeichnungen) durchgeführt.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen unmittelbar auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2010 umfassende Maßnahmen- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung nicht-konformer Produkte zu verhindern, wobei diesbezüglich jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet.

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der zu kontrollierten Produkte in Bezug auf das Niveau ist nicht genau quantifizierbar bzw. im Vorfeld schwer abschätzbar. Bei der Erstprüfung der Produkte wird in der Regel eine Sichtkontrolle oder eine formale Überprüfung (mittleres Niveau) vorgenommen. Im Verdachtsfall können sodann auch technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden.

Die Anzahl der zu kontrollierten Produkte in Bezug auf das Niveau ist nicht genau quantifizierbar bzw. im Vorfeld schwer abschätzbar. Bei der Erstprüfung der Produkte wird in der Regel eine Sichtkontrolle oder eine formale Überprüfung (mittleres Niveau) vorgenommen. Im Verdachtsfall können sodann auch technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU erfolgt in erster Linie über die vorgesehenen Informationssysteme (ICSMS und RAPEX). Auch findet zum Teil ein direkter Austausch mit den zuständigen ausländischen Marktüberwachungsbehörden statt.

6.23 Pyrotechnik

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(45) Richtlinie 2013/29/EU Pyrotechnische Gegenstände
Nationale Umsetzungsvorschriften	Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 32/2018
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Inneres Abteilung III/3 - Sicherheitsverwaltung 1010 Wien, Herrengasse 7 +43 (1) 531 26 - DW 3989 BMI-III-3@bmi.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	örtlich zuständige Pyrotechnikbehörde: Bezirksverwaltungsbehörde im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Bei pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um eine Produktgruppe, die in verschiedene Kategorien, nämlich für Unterhaltungszwecke (Kategorie F), für Bühne und Theater (Kategorie T) und für sonstige Zwecke (Kategorie P), - dabei handelt es sich um meist technische Zwecke - eingeteilt werden und damit für einen größeren und sehr unterschiedlichen Personenkreis bestimmt sind. Innerhalb dieser Kategorien wiederum wird zwischen pyrotechnischen Gegenständen unterschieden, die nur Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind sowie einer behördlichen Bewilligung bedürfen und solchen, die auch von Verbrauchern verwendet werden dürfen.

Bei Verbraucherfeuerwerken handelt es sich um die Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2, die ein vor allem saisonales Produkt zu Silvester darstellen und in diesem Zeitraum vermehrt in den Handel gelangen. Aufgrund des zur Zeit des Jahreswechsels erhöhten Aufkommens von pyrotechnischen Gegenständen im Handel und der Verwendung durch Verbraucher, ist es daher alljährlich angezeigt verstärkt proaktive Marktüberwachungstätigkeiten bei Händlern und Importeuren von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere auch bei Verkaufsständen durchzuführen.

Reaktive Maßnahmen erfolgen u.a. aufgrund von innerstaatlichen Vorfällen, Notifikationen via RAPEX und ICSMS sowie Beschwerden von Verbrauchern.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

keine Angabe

Markttrends

keine Angabe

Prioritäre Bereiche

Wie zuvor dargestellt, wird im Bereich der Marktüberwachung der Fokus insbesondere auf die Überwachung von pyrotechnischen Gegenständen gelegt, die von Verbrauchern verwendet werden.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Allgemein obliegt den Marktüberwachungsbehörden die Überprüfung, ob nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, die den Anforderungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 entsprechen mit dem die Richtlinie 2013/29/EU umgesetzt wurde.

Dabei sind die Behörden ermächtigt, die hierzu erforderlichen Untersuchungen und Handlungen bei den Wirtschaftsakteuren durchzuführen, wie insbesondere Produktionsstätten, Lager und sonstige Geschäftsräume zu betreten, Stichproben unentgeltlich zu ziehen sowie in die einschlägigen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Sofern ein Wirtschaftsakteur seinen obliegenden Verpflichtungen nicht unverzüglich und eigenständig nachkommt oder durch das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände Leben, Gesundheit, Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sein könnten, setzt die Behörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Aufsichtsmaßnahmen, wie die Verbesserung, Rücknahme oder Rückruf. Bis zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dürfen pyrotechnische Gegenstände vom Wirtschaftsakteur nicht in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.

Ebenso sind auch entsprechende Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure im Pyrotechnikgesetz 2010 vorgesehen.

Geplante Kontrollniveaus

Grundsätzlich wird die Überwachung von den Marktüberwachungsbehörden vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in vorhandene Unterlagen zur Überprüfung der administrativen Anforderungen durchgeführt, sowie eine Prüfung der geltenden Kennzeichnungsvorschriften durchgeführt. Soweit erforderlich, werden Stichproben gezogen und können einschlägige Sachverständige hinzugezogen werden. Die Anzahl der von den Behörden durchzuführenden Kontrollen ist nicht exakt quantifizierbar. Jährlich werden mit Ausnahme des Jahres 2020 aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie in etwa gleich viele Kontrolltätigkeiten gesetzt.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der AdCo-PA Gruppe (Administrative cooperation working group on market surveillance with regard to application of Directive 2013/29/EU). Die Meetings finden zwei Mal jährlich statt. Aufgrund der Corona Pandemie finden die Meetings derzeit als Online-Meetings statt.

Gegenseitige Amtshilfe erfolgt teilweise via ICSMS oder auch aufgrund von Anfragen per E-Mail, da in der AdCo Gruppe eine Kontaktliste der jeweiligen Vertreter der Mitgliedstaaten gepflegt wird.

6.24 Quecksilberhaltige Produkte

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(67) Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber, Art. 3, 4 und 5 sowie 7 und 8
Nationale Umsetzungsvorschriften	(67) Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber, Art. 3, 4 und 5 sowie 7 und 8
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund der an die EK zu übermittelnden Kontrollberichte (siehe nachstehend); wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist, ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die zu kontrollierenden Marktsektoren dieser Produkte sind allein schon durch ihre gesetzliche Eingrenzung bekannt.

Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Die Marktentwicklung wird bereits vor der Erlassung der verordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht nur durch die Organe der EU sondern auch durch die an solchen Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten durchgeführt.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben dieser Produkte – sicherstellt, um dadurch effizienter den oben beschriebenen Berichtspflichten nachzukommen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler oder internationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Geplante Kontrollniveaus

Die Regelungen der Hg-V (EU) 2017/852 betreffen vor allem das Inverkehrsetzen von Lampen, Batterien, Meßgeräten, Schaltern und Relais. Vieles davon ist in der RoHS-Richtlinie, der österreichischen Altgeräteverordnung (§ 4a der Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO, BGBl. II Nr. 121/2005 zur Marktüberwachung) bzw. der neuen Batterieverordnung geregelt; diese stellen Verordnungen nach dem Abfallgesetz dar und werden von anderen Marktüberwachungsbehörden kontrolliert. Exporte von Hg-hältigen Produkten in geringen Mengen für die Verwendung in Laboratorien sind zudem im Rahmen der PIC-Verordnung (EU) Nr. 649/2012 zu melden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die für das Chemikaliengesetz wesentlichen Bestimmungen der Quecksilberverordnung erst Anfang 2021 in Kraft getreten sind.

Weiters ist anzumerken, dass generell Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen und mit Labortest erforderlich sein werden, um eine aussagekräftige Kontrolle dieser Produkte sicherzustellen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich immer um ein hohes Kontrollniveau bei diesen Produkten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.25 Schiffsausrüstung

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(58) Richtlinie 2014/90/EU Schiffsausrüstung (MED) Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 der Kommission vom 30. April 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170 der Kommission vom 16. Juli 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1397 der Kommission vom 6. August 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2018/773 der Kommission vom 15. Mai 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 der Kommission vom 19. April 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2018/414 der Kommission vom 9. Jänner 2018
Nationale Umsetzungsvorschriften	Schiffsausrüstungsverordnung-See, BGBl. II Nr. 311/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. IV/W1 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (1) 711 62 65 – DW 5700 w1@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. IV/W1 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (1) 711 62 65 – DW 5700 w1@bmk.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Die Marktüberwachungstätigkeiten 2020/2021 erstreckten sich auf eine Dokumentenprüfung des gesamten Marktes der österreichischen Hersteller. Diese stellt auch eine Grundlage für die Stichprobenziehung der Folgejahre dar.

Im ersten Ansatz wurde die Rechtmäßigkeit der beigegebenen Produktinformationen insbesondere der Konformitätserklärung geprüft.

Eine Stichprobenprüfung von Produktmustern bzw. Besuche der Hersteller wurden aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2021 nicht durchgeführt.

Stichproben werden im Jahr 2022 auf Grundlage der Ergebnisse der 2021 erfolgten Dokumentenprüfung nach Maßgabe der möglichen produktbedingten Gefahren durchgeführt werden.

Fälle von Nicht-Konformität in der Vergangenheit sowie Verbraucherbeschwerden oder Gefahrenmeldungen aus anderen Quellen waren zum Zeitpunkt der Gesamterhebung nicht bekannt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Es wurden keine nicht konformen Produkte festgestellt.

Markttrends

Die Gesamtzahl der österreichischen Firmen, welche Produkte auf Grundlage der Richtlinie 2014/90/EU und seiner delegierten Rechtsakte produzieren, beläuft sich auf 14 Firmen.

Bei den Produkten von 10 Firmen handelt es sich im Wesentlichen um Produkte, bei deren Herstellung die Brandschutzeigenschaften gemäß FTP-Code einzuhalten sind. Den diesen Produkten inhärenten Risiken wird mittels stichprobenartiger Überprüfung der Produkte hinsichtlich der Erfüllung ihrer Brandschutzeigenschaften und einer Prüfung der Produktionsabläufe/Sicherheitssysteme zur Gewährleistung einer entsprechenden Produktqualität begegnet werden.

Eine Prüfung des einzigen Motorenherstellers wurde im Rahmen des Evaluierungsbesuches der EMSA im Jahr 2022 durchgeführt.

Für die drei Hersteller weiterer Produktgruppen (Scrubber, AIS-Ausrüstung und Feuerwehrschräume) werden derzeit entsprechende Prüfverfahren festgelegt.

Aufgrund der geringen Grundgesamtheit der Hersteller und Produktgruppen ist ein statistischer Ansatz im Sinne einer Trendanalyse wenig zielführend. Sollten die hinkünftigen Marktüberwachungsmaßnahmen ein anderes Bild ergeben, wird das berücksichtigt werden.

Prioritäre Bereiche

Prioritäre Bereiche ergeben sich aus der Tatsache, dass das Gros der Hersteller Produkte erzeugt, welche den richtlinienspezifischen Brandschutzeigenschaften entsprechen müssen (FTP-Code). Daher wird der Fokus darauf gelegt werden. Dies schließt allerdings andere Tätigkeiten der Marktüberwachung, insbesondere bei Eingang von Informationen oder Beschwerden bezüglich nicht konformer Produkte, nicht aus.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

In Fällen der Information über mögliche nicht konforme Produkte: Unangekündigte Kontrollen, ggf. Aufforderung zur Übermittlung relevanter Unterlagen.

Überprüfung des Marktes und seiner Produkte: Aufforderung zur Übermittlung relevanter Unterlagen, angekündigte Besuche der Behörde, unangekündigte Besuche und Stichprobenentnahme durch die Behörde.

Bei vermuteter ernster Gefahr: Es werden je nach Anlassfall und Erfordernis alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Gefahr zu verifizieren. Je nach Grad der möglichen Gefährdung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um diese hintanzuhalten.

Ein Präjudizieren ist aus ho. Sicht aufgrund der Varianz möglicher Umstände nicht möglich, grundsätzlich stehen der Behörde aber alle in der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 genannten Schritte offen.

Geplante Kontrollniveaus

keine Angabe

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

- Teilnahme an der MED Expert Group
- Teilnahme an der AdCo Group
- In besonderen Fällen Zusammenarbeit / Amtshilfe mit anderen Mitgliedstaaten

Sonstiges

Für die Erhebung von Fällen und die Gesamtübersicht hinsichtlich der Produzenten und notifizierten Stellen wird die MED-Datenbank der EMSA genutzt.

Die Dokumentation erfolgt in den hierfür in der österreichischen Verwaltung eingeführten Anwendungen und Prozessen (ELAK).

6.26 Seilbahnen

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(61) Verordnung (EU) 2016/424 Seilbahnen
Nationale Umsetzungsvorschriften	-
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abt. IV/E6 – Oberste Seilbahnbehörde 1030 Wien, Radetzkystr. 2 +43 (1) 71162/652300 e6@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abt. IV/E6 – Oberste Seilbahnbehörde 1030 Wien, Radetzkystr. 2 +43 (1) 71162/652300 e6@bmk.gv.at sowie die Länder für Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Pro überprüfter Anlage wird eine durchschnittliche Anzahl von 20 enthaltenen Sicherheitsbauteilen angenommen.

Schwerpunkt der Überprüfungen ist die Kontrolle der Schnittstellen und Einsatzgrenzen der Bauteile. Der überwiegende Großteil der Überwachungen erfolgt proaktiv.

100% aller CE-Konformitätserklärungen werden vor Inverkehrbringen kontrolliert und dabei werden die Produkte stichprobenartig überprüft.

Im Bereich „Seilbahnen“ stammen derzeit alle Sicherheitsbauteile aus der EU, demnach ist die Kontrolle der Einhaltung der Zollvorschriften nicht erforderlich.

Durch gemäß Verordnung (EU) 2016/424 notifizierte Stellen erfolgen regelmäßige Kontrollen bei den Herstellern (auch Kontrolle der Prozesse).

Durch die nach der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 akkreditierten Stellen, welche anstelle der Behörden tätig werden, erfolgen Überprüfungen aller Seilbahnen in regelmäßigen Abständen (sog. wiederkehrende Überprüfungen alle 5 Jahre), wobei auch kontrolliert wird, ob die für die Produktsicherheit notwendige Instandhaltung eingehalten wird. Ebenso wird kontrolliert, ob nichtgenehmigte Umbauten erfolgt sind.

Reaktive Überwachungen erfolgen hauptsächlich aufgrund von Informationen über nicht konforme Produkte sowie Beschwerden.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Keine nennenswerte Marktdurchdringung nichtkonformer Produkte gegeben.

Eigene Erhebungen, Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden (z.B. über ICSMS).

Markttrends

Jede neue Seilbahn wird baugenehmigt und betriebsbewilligt. In diesem Zusammenhang werden Trends (neue Innovationen) erkannt und beurteilt.

Es gibt einen Trend hin zu mehr Komfort sowie hin zu Fernsteuerung/Fernbedienung der Seilbahn.

Prioritäre Bereiche

Prioritär ist die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsgrenzen der einzelnen Bauteile sowie der Schnittstellen zueinander und zur Infrastruktur.

Geplante Kontrollniveaus

Labortests werden nur bei innovativen, neu entwickelten Bauteilen seitens der notifizierten Stellen durchgeführt. Zukünftige Entwicklungen können nicht vorhergesagt werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Im Rahmen der AdCo Seilbahnen erfolgt eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten.

6.27 Spielzeug

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(29) Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug
Nationale Umsetzungsvorschriften	Spielzeugverordnung, BGBl. II Nr. 203/2011 Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 Verordnung über gasförmige Füllstoffe für Spielzeugluftballons, BGBl. Nr. 1978/22 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idGF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Abteilung III/A/6 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (1) 71100 – DW 644792 IIIB14@sozialministerium.at Spielzeugkennzeichnung: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Abteilung III/5 1010 Wien, Stubenring 1 +43 (1)71100 DW 805556 post.iii5_19@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Landesbehörde Spielzeugkennzeichnung: Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Kontrollen von Spielzeug erfolgen im Rahmen des risikobasierten nationalen Kontrollplanes (Revisions- und Probenplan, NKP), wobei jährlich meist wechselnde Schwerpunkte gesetzt werden. Ergebnisse und Beanstandungsquoten durchgeführter Aktionen finden dabei für die zukünftige Planung und Durchführung von Schwerpunkten Berücksichtigung.

Ein risikobasiertes Vorgehen wird wie folgt umgesetzt:

- proaktive Marktüberwachung → Planproben im NKP
- proaktive/reaktive Marktüberwachung → Schwerpunktaktionen im NKP
- reaktive Marktüberwachung → Verdachtsproben aufgrund Verbraucherbeschwerden oder Wahrnehmungen im Zuge der Tätigkeitsausübung durch die zuständigen Behörden

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Jahr 2021 war der Anteil nicht konformer Produkte bei folgenden Spielzeugkategorien am höchsten:

- Spielzeugkosmetiksets
- Begehbare Spielzeug

Die Marktdurchdringung dieser nicht konformen Produkte, also der Anteil an der Gesamtmenge, ist nicht genau quantifizierbar. Erfahrungsgemäß ist auch ein direkter Rückschluss auf eine allgemeine Marktsituation nicht zulässig, da aufgrund des risikobasierten Ansatzes vermehrt Produktproben von Spielzeug gezogen werden, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen hohe Anteile an Nichtkonformitäten aufweisen

Markttrends

Spielzeug unterliegt zum Teil jahreszeitlich vorgegebenen Trends (Ostern, Weihnachten, Sommer), wo neue Entwicklungen und Innovationen ständig Eingang finden.

Derartige Markttrends und neue Entwicklungen am Spielzeugsektor werden durch eine aktiv gestaltete Marktüberwachung/-beobachtung verfolgt. Etablieren sich neue Produkte vermehrt am Markt, werden diese Produktgruppen in die routinemäßige Schwerpunktplanung aufgenommen. Gleichzeitig werden Informationen aus den europäischen Arbeitsgruppen (z.B. AdCo) zu neuen Trends in anderen Mitgliedsländern berücksichtigt. Für 2022 sind Schwerpunkte für folgende Spielzeugkategorien geplant:

- Billigspielzeug auf Märkten und Messen
- Plüschspielzeug mit Wärmefunktion
- Akkustisches Spielzeug
- Pufferballs und ähnliche Produkte
- Holzspielzeug für Kinder unter 3 Jahren
- Plüschspielzeug mit aufgenähten Kleinteilen

Der Kontrollplan für die Schwerpunkte 2023 ist in Ausarbeitung. Bei der Auswahl der Themen werden die Ergebnisse der durchgeführten, vorangegangenen Schwerpunkte als auch die Ergebnisse der allgemeinen Marktüberwachung und eingelangte RAPEX-Meldungen berücksichtigt.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von Spielzeug umfasst die Überwachung der Einhaltung sowohl der nationalen gesetzlichen Bestimmungen als auch der EU-Richtlinien bei Produkten die in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Der überwiegende Teil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen (proaktiv) und im Normalfall unangemeldet in den Betriebsstätten der Wirtschaftsakteure.

Sofern ein Spielzeug als nicht konform beanstandet wird, wird der Wirtschaftsakteur (zumeist der Hersteller) zur Behebung der festgestellten Mängel aufgefordert. Befindet sich der Geschäftssitz des verantwortlichen Herstellers/Importeurs nicht in Österreich, erfolgt eine Meldung über ICSMS/RAPEX an die zuständige(n) Behörde(n).

Das österreichische Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sieht gemäß § 39 folgende Maßnahmen vor:

Werden im Rahmen der Marktüberwachung Spielzeugprodukte vorgefunden, die diesem Bundesgesetz oder den hierauf erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, so können Maßnahmen gemäß Art. 39 ergriffen werden, insbesondere:

- die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung, einschließlich der Abschaltung der vom Unternehmer betriebenen oder genutzten Internetseiten;
- die teilweise oder gänzliche Schließung von Betrieben;
- die Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln;
- den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung von Betrieben;
- eine geeignete Behandlung, wobei eine Vermischung bei Überschreitung der Grenzwerte von Kontaminanten und Rückständen, ausgenommen bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, jedenfalls unzulässig ist;
- die Verwendung zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken;
- die unschädliche Beseitigung;
- die Rücksendung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens;
- die Rücknahme vom Markt oder den Rückruf vom Verbraucher;
- die Information der Abnehmer und Verbraucher;
- die Anpassung der Kennzeichnung;

- die Durchführung betrieblicher Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;
- die Durchführung baulicher, anlagentechnischer und ausstattungsmaßiger Verbesserungen;
- die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

Geplante Kontrollniveaus

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Der überwiegende Anteil der verantwortlichen Hersteller/Importeure für Spielzeug haben ihren Geschäftssitz nicht in Österreich. Bei beanstandeten Produkten von Herstellern auf die die zuständigen österreichischen Behörden keine direkte Vollzugsgewalt haben, erfolgt eine Meldung im ICSMS System mit der Bitte um Amthilfe bzw. Durchsetzungsersuchen an die territorial zuständigen Behörden.

Darüber hinaus beteiligt sich Österreich an EU-weit koordinierten Marktüberwachungsprojekten wie z.B. „coordinated activities on the safety of products“ (CASP) der DG-GROW.

6.28 Sprengmittel

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(47) Richtlinie 2014/28/EU Explosivstoffe für zivile Zwecke – Sprengmittel
Nationale Umsetzungsvorschriften	Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I Nr. 121/2009 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Inneres Abteilung III/3 - Sicherheitsverwaltung 1010 Wien, Herrengasse 7 +43 (1) 531 26 - DW 3989 BMI-III-3@bmi.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Landespolizeidirektion

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Von den Behörden erfolgen proaktive Marktüberwachungstätigkeiten vor allem anlässlich der von Gesetzes wegen durchzuführenden Kontrollen der Sprengmittellager sowie soweit in den Bundesländern vorhanden ebenso der Hersteller. Es handelt sich bei diesem Produktsektor insbesondere um Produkte, die für einen lediglich sehr kleinen Adressatenkreis bestimmt sind.

Entsprechende reaktive Maßnahmen erfolgen aufgrund von Hinweisen des Marktes, aufgrund von RAPEX oder ICSMS Meldungen.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Keine Angabe

Markttrends

Keine Angabe

Prioritäre Bereiche

Wie zuvor dargestellt, wird die Marktüberwachung insbesondere gemeinsam mit den von Gesetzes wegen durchzuführenden Kontrollen der Sprengmittellager durchgeführt

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Allgemein obliegt den Marktüberwachungsbehörden die Überprüfung, ob nur Schieß- und Sprengmittel in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, die den Anforderungen des Sprengmittelgesetzes 2010 entsprechen mit dem die Richtlinie 2014/28/EU umgesetzt wurde.

Dabei sind die Behörden ermächtigt, die hierzu erforderlichen Untersuchungen und Handlungen bei den Wirtschaftsakteuren durchzuführen, wie insbesondere Produktionsstätten, Lager und sonstige Geschäftsräume zu betreten, Stichproben unentgeltlich zu ziehen sowie in die einschlägigen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Sofern ein Wirtschaftsakteur seinen obliegenden Verpflichtungen nicht unverzüglich und eigenständig nachkommt oder durch das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung von Schieß- und Sprengmitteln Leben, Gesundheit, Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sein könnten, setzt die Behörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Aufsichtsmaßnahmen, wie die Verbesserung, Rücknahme oder Rückruf. Bis zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dürfen die Schieß- und Sprengmittel vom Wirtschaftsakteur nicht in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.

Ebenso sind auch entsprechende Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure im Sprengmittelgesetz 2010 vorgesehen.

Ebenso sind auch entsprechende Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure im Sprengmittelgesetz 2010 vorgesehen.

Geplante Kontrollniveaus

Grundsätzlich wird die Überwachung von den Marktüberwachungsbehörden vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die Geschäftsunterlagen und Verzeichnisse sowie der geltenden Kennzeichnungsvorschriften durchgeführt. Soweit erforderlich werden von den Behörden Stichproben gezogen und einschlägige Sachverständige hinzugezogen. Die Anzahl der von den Behörden durchzuführenden Kontrollen ist nicht exakt quantifizierbar. Jährlich werden mit Ausnahme des Jahres 2020 aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie in etwa gleich viele Kontrolltätigkeiten gesetzt.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der AdCo-CIVEX Gruppe (Administrative cooperation working group on market surveillance with regard to application of Directive 2014/28/EU). In den meisten Fällen findet ein Meeting jährlich statt. Aufgrund der Corona Pandemie finden die Meetings derzeit als Online-Meetings statt.

Gegenseitige Amtshilfe erfolgt teilweise via ICSMS oder auch aufgrund von Anfragen per E-Mail, da in der AdCo Gruppe eine Kontaktliste der jeweiligen Vertreter der Mitgliedstaaten gepflegt wird.

6.29 Tabakerzeugnisse

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	55) Richtlinie 2014/40/EU Verkauf von Tabakerzeugnissen (TPD II)
Nationale Umsetzungsvorschriften	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz – TNRSZ, BGBl. Nr. 431/1995 idGF Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESZ, BGBl. Nr. 63/2002 idF BGBl. I Nr. 135/2020 (§ 6e) Tabakgebührenverordnung –, BGBl. II Nr. 43/2017 Verordnung hinsichtlich der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse – NTZulV, BGBl. II Nr. 42/2017 Prioritätenliste-Verordnung – PrioV, BGBl. II Nr. 42/2019 Tabak-Sicherheitsmerkmalverordnung – TabSMV, BGBl. II Nr. 28/2019 Tabakerzeugnis-Inhaltsstoffe-Erhebungsverordnung –TIEV, BGBl. II Nr. 16/2010 Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise-Verordnung –KGWH-VO, BGBl. II Nr. 186/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. VI/A/5 bzw. Kompetenzstelle Tabakkoordination 1030 Wien, Radetzkystraße 2 +43 (1) 711 00 – DW 644127 werner.pilz@gesundheitsministerium.gv.at Behördlich zuständige Marktüberwachungsstelle
Marktüberwachungsbehörde	AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Büro für Tabakkoordination 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191 +43 (0)5 0555-25614 oder -34837 tabak@ages.at www.ages.at/ages/buero-fuer-tabakkoordination Sachverständig-, gutachterlich zuständige Marktüberwachungsstelle

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die „Marktüberwachungsmaßnahmen Tabak und verwandte Erzeugnisse“, kurz „Handbuch-Tabak“ genannt, werden jährlich gemäß dem risikobasierten Ansatz überarbeitet und besteht aus den Modulen:

- Risikobasierter Betriebskontrollplan
- Risikobasierter Probenplan
- Risikobasierter Prüfplan (Analysen)
- EU-CEG Überwachung (Auswertungen des elektronischen EU-Meldeportals „European-Common Entry-Gate“)

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Die Stichprobenerhebung auf der Betriebsebene (Betriebskontrollplan) als auch auf der Produktebene (Probenplan) orientiert sich an zwei Prämissen:

Erstens sollen die Stichprobenergebnisse Rückschlüsse auf die zugrundeliegenden Populationen ermöglichen. Dies ist dann zulässig, wenn es sich um repräsentative Stichproben handelt. Die Zusammensetzung der Stichprobe soll somit der Populationsstruktur möglichst ähneln z.B. hinsichtlich der geografischen Verteilung oder bezüglich der Aufteilung in Betriebs- bzw. Produktkategorien. Durch die Repräsentativität können die Erkenntnisse aus der Stichprobe für die gesamte Population angewendet werden (Erkenntnisnutzen). Der Stichprobenumfang (Anzahl der kontrollierten Betriebe bzw. Probenzahl) hat Bedeutung für die Genauigkeit der Aussagen.

Zweitens soll der Stichprobenansatz auch risikobasiert sein und damit Aspekte der möglichen Schadenswirkungen (Problempotential) berücksichtigen, wie sie z.B. durch Betriebs- oder Probenbeanstandungen ausgedrückt werden. Dieser Ansatz impliziert, dass Kontrollkapazitäten auf Unterkategorien (Betriebs- oder Produktgruppen) so aufgeteilt werden, dass Gruppen mit höherem Problempotential (etwa Tabaktrafiken die neben herkömmlichen Tabakerzeugnisse vermehrt auch verwandte Erzeugnisse/E-Zigaretten/Liquids anbieten) in der Stichprobe mehr Gewicht erhalten, als es bei Gruppen mit niedrigerem Problempotential (etwa Tabaktrafiken die überwiegend nur herkömmliche Tabakerzeugnisse vertreiben) der Fall ist.

Eine Marktbeobachtung erfolgt im Wege der Daten des EU-CEG (siehe dazu auch Anmerkungen zu Punkt „Geplante Durchsetzungsaktivitäten und -Maßnahmen“).

Bedingt durch das Verbot des Versandhandels für Tabak- und verwandte Erzeugnisse des § 2a TNRSG werden derartige Produkte, die im Wege des Internethandels unmittelbar an KonsumentInnen versandt werden, und somit der Marktüberwachung entzogen sind, regelmäßig von den Zollbehörden sichergestellt und von diesen Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Markttrends

Basierend auf den Vorgaben des „Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetzes – TNRSG“ werden durch die AGES mittels risikobasiertem Stichprobenverfahren jährlich Betriebskontrollen durchgeführt. Grundlage für diese Kontrollen ist ein repräsentativer Stichprobenplan, der von der DSR- Abteilung Statistik und Analytische Epidemiologie aktiv und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Vorjahre erstellt wird.

Der risikobasierte Betriebskontrollplan wird von der AGES/Büro für Tabakkoordination (Tabü) erstellt und vom BMSGPK bewilligt. Der Kontrollplan definiert die Betriebe, die im laufenden Kalenderjahr routinemäßig überwacht werden, so genannte Plan-Betriebe. Dazu gehören:

- Hersteller/Importeure/Großhändler von Tabakerzeugnissen sowie Tabaktrafiken/Tabakfachgeschäfte
- Hersteller/Importeure/Lieferanten/Händler von verwandten Erzeugnissen

Die Prüfung weiterer zusätzlicher „Verdachtsbetriebe“ während des laufenden Prüfjahres (etwa bedingt durch Anzeigen Dritter) wird vom BMSGPK im Anlassfall beauftragt.

Der risikobasierte Betriebskontrollplan wird damit erforderlichenfalls im Bereich der Verdachtsbetriebe im laufenden Kalenderjahr passiv (d.h. keine willkürliche Auswahl von zu kontrollierenden Betrieben), resultierend aus externen Erfordernissen (Anzeigen, sichergestellte Produkte) erweitert.

Prioritäre Bereiche

Die Anzahl der Tabaktrafiken/Tabakfachgeschäfte (ca. 5.300; Datenquelle: Monopolverwaltung GmbH) ist deutlich höher als die Anzahl der Inverkehrbringer von Liquids/E-Zigaretten/Hanfshops (ca. 420; Datenquelle: laufende Internetrecherche).

Allerdings ist die Anzahl der im EU-CEG als aktiv eingemeldeten Product-IDs bei Tabakerzeugnissen (ca. 4.000) und bei pflanzlichen Raucherzeugnissen (ca. 150) viel geringer als die Anzahl der im EU-CEG als aktiv eingemeldeten Produkt IDs bei Liquids/E-Zigaretten (ca. 60.000)

Sowohl die Beanstandungsquote bei Liquids/E-Zigaretten als auch jene bei pflanzlichen Raucherzeugnissen liegen deutlich über jener von Tabakerzeugnissen.

Da die Tabaktrafiken/Tabakfachgeschäfte von der Anzahl her stark überwiegen, stehen hier die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebskontrollen im Vordergrund. Zusätzlich werden Proben von Tabakerzeugnissen bei Großhändlern angefordert. Immer mehr Tabaktrafiken/Tabakfachgeschäfte verkaufen auch Liquids in ihrem Sortiment.

Aufgrund der oben genannten Fakten wird verstärkt Augenmerk auf die Untersuchung von Liquids/E-Zigaretten und pflanzlichen Raucherzeugnissen gelegt. Nach risikobasierten Grundlagen wird die jährlich zu erwartende Gesamtzahl von Proben auf die drei Produktkategorien aufgeteilt:

- Marktvolumen
- Beanstandungsquote
- Produktvielfalt

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von Tabak- und verwandten Erzeugnissen umfasst die laufende Kontrolle dieser Produkte im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des TNRSG einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG) vor deren erstmaligem Inverkehrbringen.

Der überwiegende Teil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen (proaktiv) bzw. sonst im Anlassfall (Anzeigen). Die Kontrollen erfolgen im Normalfall unangemeldet durch die AGES/Tabü in den Betriebsräumen der Hersteller/Importeure/Lieferanten/Händler und können im Zuge dieser Kontrollen Proben der vorgefundenen Produkte gezogen werden

Sofern Verstöße gegen das TNRSG festgestellt werden, wird vom BMSGPK Anzeigen an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde (BVB) erstattet, welche die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafsanktionen verhängt, bzw. werden die Unternehmen vom BMSGPK von den festgestellten Mängeln in Kenntnis gesetzt und unter Fristsetzung aufgefordert diese umgehend zu beheben.

Das TNRSG sieht insbesondere folgende weitere Maßnahmen vor:

Gemäß § 8 TNRSG sind HerstellerInnen und ImporteurInnen von Tabak und verwandten Erzeugnissen verpflichtet, den zuständigen Behörden eine Liste ihrer Produkte sowie unter anderem, alle bei der Herstellung verwendete Inhaltsstoffe und vorhandenen Studien bekannt zu geben. Sie sind verpflichtet, ihre Produkte in dieses EU-CEG-System einzumelden.

Das EU-CEG ist ein von der Europäischen Kommission betriebenes Meldeportal zur Erfassung wesentlicher Informationen/Inhaltsstoffe/Studien von allen in Verkehr gebrachten Tabak- und verwandten Erzeugnissen.

Seitens der AGES/Tabü wird routinemäßig im Zuge der amtlichen Kontrollen ein Abgleich der kontrollierten Produkte auf die Einmeldung im EU-CEG vorgenommen. Darüber hinaus werden über EU-CEG neben den laufenden Kontrollen laufend Marktbeobachtungen durchgeführt.

Die vorliegenden und zur Veröffentlichung vorgesehenen Produktinformationen werden auf der Homepage der AGES unter Wahrung allfälliger Geschäftsgeheimnisse in Form einer eigens dafür programmierten Abfragemöglichkeit veröffentlicht und einmal pro Monat aktualisiert.

Inverkehrbringensverbote sowie die Beschlagnahme zu verhängen (§ 10d TNRSG). Das BMSGPK hat die (vorläufig) beschlagnahmte Ware als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären und grundsätzlich deren Vernichtung zu veranlassen, wenn davon eine ernstliche und erhebliche Gefährdung für Mensch oder Tier ausgeht und die bzw. der Verfügungsberechtigte nicht gewährleistet, dass die Ware nach Freigabe nicht in Verkehr in Verkehr gebracht wird (§ 10e TNRSG).

Gem. § 10d Abs. 4 TNRSG hat die HerstellerIn bzw. ImporteurIn der Grund zur Annahme hat, dass Elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter Sicherheits- oder Qualitätsmängel aufweisen oder sonst nicht dem Gesetz entsprechen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um es in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bringen oder es ggf. unter Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 vom Markt zu nehmen oder von den KonsumentInnen zurückzurufen. In letzterem Fall hat das Unternehmen die zuständige Behörde zu unterrichten und Einzelheiten über die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie über etwaige ergriffene Abhilfemaßnahmen und über die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Geplante Kontrollniveaus

Der risikobasierte Prüfplan (Analysen) wird aufgrund der Erkenntnisse aus den Ergebnissen der Vorjahre und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklungen von der AGES am Anfang jedes Kalenderjahres erstellt und vom BMSGPK genehmigt. Er definiert den Analysenumfang bzw. Untersuchungsumfang für jede Produktkategorie.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

- Meldesysteme der EU: RAPEX, ICSMS, ...
- 3rd Health Programme, Joint Action on Tobacco Control II:
Call: HP-JA-2020; Topic: JA-01-2020; Type of action: HP-PJ
Proposal number: 101035968; Proposal acronym: JA-01-2020
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen EK und MS im Wege der Tobacco Policy Group bzw. deren Subgroups.
- Gebot zur wechselseitigen Zusammenarbeit/Information der Behörden der MS einerseits und/mit der EK andererseits durch Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2014/40/EU.

Sonstiges

Bedingt durch die Pandemiesituation war der Kontrollbetrieb 2021 auf den Zeitraum Juli bis Ende Oktober 2021 eingeschränkt.

Wegen der großen Anzahl an am Markt befindlichen Produkten bzw. von Produkten, die laufend dem Markt zugeführt werden, ist eine lückenlose Kontrolle nicht durchführbar.

6.30 Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	<p>(2) Richtlinie 70/157/EWG Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung von KFZ</p> <p>(18) Richtlinie 2005/64/EG Typgenehmigung für KFZ hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit</p> <p>(20) Richtlinie 2006/40/EG Emissionen aus Klimaanlagen in KFZ</p> <p>(23) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Typgenehmigung von KFZ hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen</p> <p>(26) Verordnung (EG) Nr. 78/2009 Typgenehmigung von KFZ im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern</p> <p>(27) Verordnung (EG) Nr. 79/2009 Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen KFZ</p> <p>(30) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Typgenehmigung von KFZ hinsichtlich Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen</p> <p>(31) Verordnung (EG) Nr. 661/2009 Typgenehmigung von KFZ, KFZ-Anhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</p> <p>(34) Verordnung (EU) 2020/740 Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz</p> <p>(43) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 Genehmigung und MÜ von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen</p> <p>(44) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 Genehmigung und MÜ von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen</p> <p>(60) Verordnung (EU) Nr. 540/2014 Geräuschpegel von KFZ</p> <p>(64) Verordnung (EU) 2016/1628 Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren</p> <p>(69) Verordnung (EU) 2018/858 KFZ und KFZ-Anhänger sowie von Systemen, Bauteilen und selbst. Technischen Einheiten für diese KFZ</p>
---	---

Nationale Umsetzungsvorschriften	<p>Kraftfahrzeuggesetz 1967 BGBl. I Nr. 134/2020 idgF</p> <p>Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 BGBl. II Nr. 161/2021 idgF</p>
Auf Bundesebene zuständig	<p>Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt IV/ST5 1030 Wien, Radetzkystraße 2</p> <p>+43 (1) 71162 956001 st5@bmk.gv.at</p>
Marktüberwachungsbehörde	<p>Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt IV/ST5 1030 Wien, Radetzkystraße 2</p> <p>+43 (1) 71162 956055 marktueberwachung@bmk.gv.at</p>

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Grundsätzlich werden für die Auswahl der stichprobenartig zu prüfenden Kraftfahrzeuge die österreichischen Erstzulassungszahlen des vorangegangenen Jahres herangezogen, um ein möglichst breites Spektrum der in Österreich zugelassenen Fahrzeuge zu erfassen, ohne dabei jedoch Nischenfahrzeuge gänzlich außer Acht zu lassen. Grundlage hierfür ist VO (EU) 2018/858 Art. 8 Abs. 2, demgemäß pro 40 000 im Vorjahr neuzugelassenen Kraftfahrzeugen eine Überprüfung der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen an einem Fahrzeug, System, Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit vorsieht. In der Abt. IV/ST5 hat man sich diesbezüglich auf die Durchführung von jährlich zehn Untersuchungen mit einem Schwerpunkt auf der Überprüfung des Emissionsverhaltens von Fahrzeugen festgelegt, womit diese Anforderung erfüllt bzw. sogar übertroffen wird.

Nichtkonformitäten, die anhand eigener Untersuchungen festgestellt oder von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten oder der EU-Kommission und ihren beauftragten Institutionen (z.B. JRC) gemeldet werden, fließen dabei in die Risikobewertung betreffender Fahrzeughersteller, -modelle oder -technologien mit ein, sowie auch erkannte Häufungen von Beschwerden und Meldungen betroffener Fahrzeughalter oder nationaler Behörden. In derartigen Fällen kann der Untersuchungsschwerpunkt auf einzelne Hersteller, Modelle oder Technologien gelegt werden, wenn dies potenziell zur Erfassung des Gesamtausmaßes der jeweiligen Nichtkonformität(en) oder der Gewinnung weiterer wertvoller Erkenntnisse beitragen kann.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Die Marktdurchdringung nicht konformer Produkte – vor allem im Nachrüstmarkt des Kfz Sektors – ist nicht exakt quantifizierbar. Die Erkenntnisse der für diesen Sektor zuständigen Marktüberwachungsbehörden – erlangt durch selbst durchgeführte Prüfungen der Marktüberwachung sowie durch Meldungen von Zollbehörden und Exekutive – werden jedoch in Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission (z.B. im gem. VO (EU) 2018/858 Art. 11 ins Leben gerufenen Forum) sowie in informellen Arbeitsgruppen (z.B. AdCo Automotive) zusammengetragen und zur Findung von Schwerpunkten gemeinsamer Joint Ventures herangezogen. In den Fokus rückten hierbei in den vorangegangenen Jahren z.B. Produkte wie Bremsbeläge, Elektroscooter, Kindersitze und Rückhaltesysteme sowie LED-Leuchtmittel aus Drittstaaten, die trotz fehlender EU-Genehmigung ihren Weg auf den europäischen Markt gefunden hatten.

Markttrends

Die Marktentwicklung wird durch Hinweise in Form von Publikationen, einschlägigen Medienberichte oder durch Informationsaustausch in formellen sowie informellen Arbeitsgruppen von Behörden und Interessensvertreter erkannt, darauf aufbauend werden die entsprechenden Aktionen gesetzt.

Die Markttrends werden durch Marktbeobachtung und Analyse des Marktes sowie durch Konsumentenhinweise ermittelt.

Bei den derzeitigen Untersuchungen liegt der Fokus auf dem Abgasverhalten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (inkl. Hybridfahrzeugen). Der zunehmende Anteil elektrisch angetriebener Fahrzeuge werden daher in Zukunft eine Schwerpunktsverlagerung auf eben diese Fahrzeuge – und damit neue Untersuchungskonzepte – erforderlich machen.

Die Identifizierung mangelhafter Produkte wird anhand von Kontrollen durch die Landesregierungen, Exekutive und Zollbehörden unterstützt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge den erforderlichen Genehmigungsvorschriften entsprechen und die Ansprüche an die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Umweltverträglichkeit erfüllen.

Auf Grund der politischen Brisanz, die das Thema Umweltverträglichkeit von Kraftfahrzeugen mit dem „Diesel-Skandal“ 2015 erlangt hat, und der streng gesetzten Klimaziele der EU, liegt der Schwerpunkt der lt. VO (EU) 2018/858 Art. 8 geforderten Marktüberwachungsuntersuchungen auf der Überprüfung des Emissionsverhaltens und der effektiven Wirkungsweise der Abgasnachbehandlungssysteme von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Ein Ende dieser Priorisierung wurde bisher nicht festgelegt.

Geprüft wird vorrangig, ob das im Typengenehmigungsverfahren genehmigte Emissionsverhalten eines Fahrzeugs auch jenem Verhalten im Realbetrieb entspricht, und ob eine Optimierung rein für den Testzyklus des Genehmigungsverfahrens durch evtl. illegale Abschaltvorrichtungen ausgeschlossen werden kann (z.B. durch „Thermofenster“ (Optimierung auf den Temperaturbereich des Prüfzyklus), Zeitschaltung, Zykluserkennung etc.).

Geplante Kontrollniveaus

Basierend auf den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre wird davon ausgegangen, dass die mit Verordnung (EU) 2018/858 Artikel 8 geforderte Mindestanzahl an Überprüfungen von einer pro 40.000 Kfz-Neuzulassungen des jeweiligen Vorjahres zumindest erfüllt oder gar übertroffen wird.

Ein mit dieser Aufgabe beauftragtes Labor, das über die erforderlichen Einrichtungen (z.B. Rollenprüfstand, mobiles Abgasmessgerät (PEMS), etc.) und das Know-How verfügt, unterzieht die gewählten Fahrzeuge den Rollenstands- und Realfahrtmessungen entsprechend dem Genehmigungsverfahren sowie auch weiters mit modifizierten Parametern zur Prüfung auf das Vorhandensein von Prüfzykluserkennungsmechanismen oder anderweitiger illegaler Maßnahmen zur ausschließlichen Optimierung des Emissionsverhaltens auf die festgesetzten Prüfungsparameter, die im alltäglichen Gebrauch einen nicht mehr in Relation mit den genehmigten Emissionen stehenden Mehrausstoß zur Folge hätten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Der Informationsaustausch und die Koordination eventueller grenzüberschreitender Maßnahmen und Kampagnen zwischen nationalen Behörden erfolgt über die Zusammenarbeit in der Gruppe AdCo Automotive sowie im gem. VO (EU) 2018/858 Art. 11 eingerichteten Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung. In diesen Sitzungen erfolgen die Ankündigung und Präsentation der Ergebnisse einzelner MÜ-Projekte der unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Ausgiebig wird zudem der regelmäßige Informationsaustausch mit Kollegen der anderen Mitgliedstaaten gepflegt. Gegenseitige Amtshilfe erfolgt zumeist in Form von Hinweisen zu vermeintlich nicht konformen Produkten bzw. zur Unterstützung bei der Kommunikation mit Wirtschaftsakteuren.

Sonstiges

Die Meldung der Prüfungsergebnisse an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten erfolgt über das Kommunikationstool ICSMS, unabhängig davon, ob bei einer Prüfung Mängel festgestellt wurden oder nicht.

Überprüfungen durch das BMK selbst sind ressourcenbedingt nur eingeschränkt möglich (z.B. Dokumenten- oder Sichtprüfung im Zuge der Amtshilfe für die Landesprüfstellen, Exekutive oder Zollbehörden), was die Beauftragung eines für tiefergehende Prüfungen ausgerüsteten Labors zwingend erforderlich macht.

6.31 Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(12) Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
Nationale Umsetzungsvorschriften	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001 idF BGBl. II Nr. 347/2006
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/2 1011 Wien, Stubenring 1 +43 (1) 71100 - DW 805080 POST.VI2_22@bmaw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen wird primär reaktiv, das heißt anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), insbesondere auch auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden in Kooperation mit den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen zur Kontrolle bestimmter Produktgruppen gesetzt. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG wurde dahingehend ein Schwerpunkt betreffend Einfuhrkontrollen für Rasenmäher festgelegt.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG kann aufgrund der Vielzahl an Produkten kein spezifisch auffälliges Produkt mit einer erhöhten Marktdurchdringung definiert werden.

Markttrends

Konkrete Daten zu Markttrends werden aktuell nicht erhoben, jedoch sind diese teils aus Publikationen und einschlägigen Medienberichten sowie aufgrund von Konsumenten-hinweisen beobachtbar.

Prioritäre Bereiche

Prioritäre Bereiche werden insbesondere im Rahmen der jährlich stattfindenden Schwerpunktaktionen definiert. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG wurde dahingehend ein Schwerpunkt für die Einfuhrkontrollen von Rasenmähern festgelegt. Vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden Marktrelevanz dieser Produkte erscheint es sinnvoll, diese Bereiche auch in Zukunft als prioritär einzustufen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung im Bereich der Richtlinie erfolgt verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung wird im Rahmen der oben bereits beschriebenen Schwerpunktaktionen in Abstimmung mit dem Zoll durchgeführt.

Die Überwachung findet auf allen Ebenen der Vertriebskette statt. Sie wird von den Marktüberwachungsbehörden vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) durchgeführt.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen unmittelbar auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2010 umfassende Maßnahmen- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um das Inverkehr-bringen bzw. die Bereitstellung nicht konformer Produkte zu verhindern, wobei diesbezüglich jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet.

Geplante Kontrollniveaus

Die Anzahl der kontrollierten Produkte in Bezug auf das Niveau ist nicht exakt quantifizierbar bzw. im Vorfeld schwer abschätzbar. Bei der ersten Prüfung der Produkte wird in der Regel eine Sichtkontrolle und eine formale Überprüfung (mittleres Niveau) vorgenommen. Im Verdachtsfall können sodann technische Prüfungen in einem Fachlabor durchgeführt werden.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU erfolgt in erster Linie über die vorgesehenen Informationssysteme (ICSMS und RAPEX). Auch findet zum Teil ein direkter Austausch mit den zuständigen ausländischen Marktüberwachungsbehörden statt.

6.32 Verpackungen und Verpackungsabfälle

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(9) Richtlinie 94/62 EG Verpackungen und Verpackungsabfälle
	(13) Richtlinie 2000/53/EG Altfahrzeuge
	(21) Richtlinie 2006/66/EG Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
	(39) Richtlinie 2011/65/EU Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
Nationale Umsetzungsvorschriften	(42) Richtlinie 2012/19/EU Elektro- und Elektronik-Altgeräte
	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idgF
	Verpackungsverordnung 2014, BGBl II Nr. 194/2014 idgF
	Elektroaltgeräteverordnung, BGBl II Nr. 121/2005 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Batterienverordnung, BGBl II Nr. 159/2008 idgF
	Altfahrzeugeverordnung, BGBl II Nr. 497/2002 idgF
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. V/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien
	v6@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. V/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien
	v6@bmk.gv.at

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Der überwiegende Teil der Überwachungen erfolgt proaktiv.

Die Auswahl der Produkte wird auf nationaler Ebene festgelegt, wobei die bisherigen Erfahrungen, Erfahrungen der Mitgliedstaaten sowie Vereinbarungen mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten einfließen.

Reaktive Überwachungen erfolgen aufgrund von Notifikationen der betreffenden Unternehmen über selbst festgestellte Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Bezüglich der Marktdurchdringung nicht konformer Produkte kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, da sie je nach betroffener Produktgruppe variiert.

Markttrends

Die nicht konformen Produkte stellen eine äußerst inhomogene Gruppe dar und können aus allen Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten stammen. Von einer Beobachtung allfälliger Markttrends könnten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Kontrollergebnisse erwartet werden.

Prioritäre Bereiche

Trifft nicht zu.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Verpackungen erfolgt zum größten Teil durch proaktiv durchgeführte, angekündigte Kontrollen. Hierbei werden die Wirtschaftsakteure ersucht, die maßgeblichen Dokumente bereitzustellen. Im Rahmen der Kontrolle wird eine bestimmte Anzahl an Produkten herangezogen und im Labor des Umweltbundesamtes (UBA) analysiert. Weiters erfolgt bei einer bestimmten Anzahl von Elektro- und Elektronikgeräten eine Sichtprüfung auf ordnungsgemäße Kennzeichnung mit dem CE- Zeichen.

Auch die Zollbehörden führen Sichtprüfungen auf ordnungsgemäße CE- Kennzeichnung durch. Wenn eine solche nicht vorliegt informieren Sie das BMK zur Setzung von Marktüberwachungsmaßnahmen.

Im Falle einer Feststellung wird das Unternehmen aufgefordert, das betreffende Produkt nicht mehr in Verkehr zu setzen. Im Wege der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) werden auch andere, im Wettbewerb stehende Wirtschaftsakteure aufgefordert, das betreffende Produkt nicht mehr in Verkehr zu setzen.

Bei Vorliegen der Strafbarkeitsvoraussetzungen wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Im Falle von Meldungen von Überschreitungen durch die Unternehmen selbst werden die von den Unternehmen gesetzten oder geplanten Korrekturmaßnahmen geprüft und den Unternehmen allenfalls notwendige weitere Korrekturmaßnahmen aufgetragen.

Geplante Kontrollniveaus

keine Angaben

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Zum Zwecke der EU- weiten Zusammenarbeit finden im Rahmen einer AdCo Gruppe jährliche Tagungen statt. Diese Meetings ermöglichen einen internationalen Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Planung und Durchführung bestimmter Kontrollschwerpunkte.

Die Mitglieder der AdCo Gruppe sind untereinander vernetzt, sodass in konkreten Einzelfällen auch außerhalb der offiziellen Tagungen eine informelle internationale Zusammenarbeit möglich ist.

Sonstiges

Die Marktüberwachung von Elektro- und Elektronikgeräten findet auf 3 Ebenen statt:

- Wichtigste Säule ist die proaktive Überwachung, die durch Probeziehungen im Rahmen von angekündigten vor Ort Kontrollen und der anschließenden Laboranalyse erfolgt.
- Zunehmende Bedeutung erlangen die Notifikationen von Unternehmen, die bei einem oder mehrerer ihrer Produkte selbst eine Überschreitung festgestellt haben.
- Kommt es beim Import von Elektro- und Elektronikgeräten oder Batterien zu Verdachtsfällen, machen die Zollbehörden eine Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde. Coronabedingt hat es 2021 keine derartige Mitteilung gegeben.

Künftig soll die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden verstärkt werden.

Verpackungen und Batterien werden wie Elektro- und Elektronikgeräte durch Probeziehungen im Rahmen von angekündigten vor Ort Kontrollen mitsamt anschließender Laboranalyse überwacht.

6.33 Wasch- und Reinigungsmittel („Detergenzien“)

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(15) Verordnung (EG) Nr. 624/2004 über Detergenzien
Nationale Umsetzungsvorschriften	Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I 2020/140
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 +43 (1) 711 62 61 DW service@bmk.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nicht konforme Produkte

Die Kontrolltätigkeit der Überwachungsorgane gründet sich grundsätzlich in der Durchführung amtswegiger Kontrollen oder aufgrund der an die EK zu übermittelnden Kontrollberichte (siehe unten); wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es für die Zwecke der Überwachung nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften vollkommen unerheblich ist, ob die betreffende Produktkategorie wirtschaftlich betrachtet nur eine „Randerscheinung“ darstellt oder nicht.

Darüber hinaus ist den Überwachungsorganen in den Bundesländern die dort vorhandene „Unternehmensstruktur“ bestens bekannt; umso zielführender können daher diese ihre Überwachungstätigkeiten abstimmen. Weiters werden die Kontrollorgane auch aufgrund von Anzeigen anderer Behörden bzw. auch von anderen Unternehmen bzw. Privatpersonen tätig. Zusätzlich besteht ein intensiver Informations- und Überwachungsaustausch mit den Zollbehörden, die ebenfalls in die Überwachungstätigkeit nach Chemikalienrecht gesetzlich eingebunden sind.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Wie zuvor bereits dargestellt hat die Einbeziehung der hier dargestellten Betrachtungsweise über Marktdurchdringung bzw. Marktanteiles eines chemischen Produktes in Bezug auf die Vornahme entsprechender Kontrollen chemikalienrechtlich ausser Betracht zu bleiben. Die zu kontrollierenden Marktsektoren dieser Produkte sind allein schon durch ihre gesetzliche Eingrenzung bekannt.

Die Gefährlichkeit eines Produktes hängt nicht von der Menge seines Marktaufkommens ab, sondern von seinen stoffinhärenten Eigenschaften.

Markttrends

Der Umfang der Marktpräsenz der Wasch- und Reinigungsmittelmarken ist aufgrund langjähriger Erfahrungen bekannt. Seit mehr als 45 Jahren bestehen in Österreich für Wasch- und Reinigungsmittel gesetzliche Regelungen.

Darauf aufbauend werden die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen durch die Überwachungsorgane gesetzt.

Prioritäre Bereiche

Ziel der Marktüberwachung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Schutzniveaus für diese Produkte eingehalten werden.

Durch die Überwachung dieser Produkte werden einerseits der Schutz von Umwelt und Gesundheit des Menschen gefördert und andererseits gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte geschaffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der zuständigen Landesorgane Standardkontrolltätigkeiten durchgeführt werden; diese sind auch im Rahmen eines speziellen Proben- und Revisionsplanes für das kommende Kalenderjahr an das BMK zu übermitteln.

Darüber hinaus erfolgt eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und dem BMK, die die Festlegung von Schwerpunktprogrammen („Vollzugskonzentration“) erleichtert und deren effektive Ausführung – auch im Hinblick auf die Analytik von diesbezüglich gezogenen Proben dieser Produkte – sicherstellt, um dadurch effizienter den oben beschriebenen Berichtspflichten nachzukommen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Der Großteil der Kontrollen erfolgt von Amts wegen bzw. aufgrund nationaler Schwerpunktprogramme. Die möglichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit sind in den §§ 57 ff ChemG 1996 festgelegt und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung; diese reichen von der Erteilung von Verbesserungsaufträgen, über Beschlagnahmemöglichkeiten bis zur Anordnung von Rückruf- bzw. Rückholaktionen sowie die Anordnung der Verpflichtung die Öffentlichkeit zu informieren.

Geplante Kontrollniveaus

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ausschließlich nur „Sichtprüfungen“ bei chemischen Produkten nicht aussagekräftig sind. Es werden generell Sichtprüfungen zusammen mit Prüfunterlagen stets vorgenommen, um eine aussagekräftige Kontrolle dieser Produkte sicherzustellen. Daher handelt es sich im beschriebenen Bereich zumindest immer um ein mittleres Kontrollniveau bei diesen Produkten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Es erfolgt ein intensiver fachlicher Austausch mit den Vollzugsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Behörden in den Nachbarländern.

Die Vollzugstätigkeiten erfolgen auch über Nutzung der ICSMS-Plattform oder aufgrund von RAPEX-Meldungen anderer Staaten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für die Vollzugsorgane, an EU-weiten Schulungsprogrammen bzw. Vollzugsprogrammen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.

Sonstiges

Für einen effizienten und raschen Vollzug wurde eine Koordinierungsstelle in der Abt. V/5 des BMK vor mehr als 20 Jahren etabliert, die als Schnittstelle zwischen dem BMK und den Vollzugsorganen in den Bundesländern fungiert und für den raschen Informationsaustausch verantwortlich ist.

Darüber hinaus finden zweimal im Jahr Fachtagungen zwischen Vertretern des BMK, den Vollzugsorganen in den Bundesländern und des Umweltbundesamtes statt, in denen Fachthemen bzw. aktuelle Fälle diskutiert werden.

6.34 Ökodesign von Bauprodukten

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	(32) Richtlinie 2009/125/EG Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Bauprodukte)
	(68) Verordnung (EU) 2017/1369 Energieverbrauchskennzeichnung (Bauprodukte)
Nationale Umsetzungsvorschriften	Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten
	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung
	Entsprechende Umsetzungen in den Landesrechtsordnungen:
	Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 73/2016 idF: LGBl. Nr. 40/2018
	Kärntner Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 46/2013 idF: LGBl. Nr. 86/2018
	Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0 idF: LGBl. Nr. 23/2018
	Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idF: LGBl. Nr. 32/2018
	Salzburger Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 75/2014, idF: LGBl. Nr. 60/2015
	Steiermärkisches Bauprodukte und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 idF: LGBl. Nr. 85/2019
	Tiroler Bauproduktegesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 idF: LGBl. Nr. 138/2019
	Vorarlberger Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 3/2014 idF: LGBl. Nr. 47/2019
	Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014

Zwischenstaatlicher Ansprechpartner	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) 1010 Wien, Schenkenstraße 4 +43 (1) 5336550 mail@oib.or.at
Marktüberwachungsbehörde	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) 1010 Wien, Schenkenstraße 4 +43 (1) 5336550 mail@oib.or.at ¹⁴

Informationen zu nicht konformen Produkten

Kontrollaktivitäten und nichtkonforme Produkte

Die Auswahl der aktiv kontrollierten Produkte erfolgte jedenfalls nach einem risikobasierten Ansatz, bei dem primär folgende Parameter berücksichtigt wurden:

- Erfahrungen aus der Praxis in Bezug auf möglicherweise mit den Produkten verbundene Gefahren und Nichtkonformitäten,
- Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit,
- Verbraucherbeschwerden und andere auf Nichtkonformität hindeutende Informationen von anderen Behörden, Wirtschaftsakteuren, Medien und aus anderen Quellen.

Reaktive Überprüfungen erfolgen hauptsächlich aufgrund von Informationen über nicht konforme Produkte sowie Verbraucherbeschwerden.

Marktdurchdringung nicht konformer Produkte

Die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen lieferten keine konkreten Produktsegmente, welche aufgrund der Überprüfungsergebnisse als problematisch bzw. risikobehaftet eingestuft werden konnten.

Um ein ungefähres Bild von der Marktdurchdringung der kontrollierten Produkte zu erhalten, wurde sowohl der Markt (hauptsächlich der Onlinehandel aufgrund der epidemiologischen Situation im Jahr 2021) beobachtet als auch Kontakt mit ausgewählten Installateurbetrieben und Experten aufgenommen.

¹⁴ Das Österreichische Institut für Bautechnik ist in allen österreichischen Bundesländern mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich Bauprodukte betraut (Marktüberwachungsbehörde).

Markttrends

Um die Markttrends zu verfolgen, findet einerseits ein regelmäßiger Informationsaustausch mit Vertretern sowohl fachspezifischer Arbeitsgruppen als auch federführender Branchenvereinigungen statt. Andererseits werden je nach Möglichkeit und Kapazitäten branchenrelevante Fachmessen besucht und an diversen Informationsveranstaltungen teilgenommen, im Rahmen derer nicht zuletzt neue Technologien und Entwicklungen mit deren Vor- und Nachteilen präsentiert und zur Diskussion gebracht werden.

Prioritäre Bereiche

Auf energieverbrauchsrelevante Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Europäischen Union. Somit ist Ziel der Marktüberwachung, zu gewährleisten, dass auch energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, die von der Kommission vorgeschriebenen Ökodesign-Anforderungen erfüllen und die entsprechende Energieverbrauchskennzeichnung vorschriftsgemäß tragen, damit auch Kunden in der Lage sind, sachkundige Entscheidungen auf der Grundlage des Energieverbrauchs dieser Produkte zu treffen.

Um prioritäre Produktgruppen unter den energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten abzugrenzen, bezieht die Marktüberwachung, wie unter dem Punkt „Markttrends“ erwähnt, auch regelmäßig Informationen sowohl von fachspezifischen Arbeitsgruppen als auch von verschiedenen Branchenvereinigungen. Gemeinsam mit Experten der Landesregierungen wird einmal im Jahr eine Produktgruppe für eine aktive Marktüberwachung im Folgejahr festgelegt. Das aktive Marktüberwachungsprogramm für das Jahr 2022 wurde im September 2021 beschlossen.

Tätigkeiten und Initiativen der Marktüberwachung

Geplante Durchsetzungsaktivitäten und –maßnahmen

Die Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten umfasst sowohl die Überwachung der Konformität der Produkte mit den europäischen Rechtsvorschriften, welche für die jeweilige Produktgruppe zur Anwendung kommen, als auch die Einhaltung der nationalen Bestimmungen, welche in den jeweiligen Landesgesetzen, wie z. B. im Wiener Bauproduktgesetz 2013 – WBP 2013, festgelegt sind.

Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv – im Rahmen jährlicher Marktüberwachungsprogramme – als auch reaktiv anhand von Hinweisen aus der Wirtschaft oder seitens der Verbraucher. Wird ein vermeintlich nicht konformes Bauprodukt identifiziert, startet die Kontrolle bei der möglichst untersten Stufe der Lieferkette – beim Händler, auch wenn der Hersteller bzw. Importeur bekannt ist. In erster Linie werden vom betroffenen Wirtschaftsakteur die Begleitunterlagen des Produkts angefordert, mit denen die Konformität nachgewiesen wird.

Sollten hierbei Nichtkonformitäten festgestellt werden, wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, freiwillige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Werden die festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, zum ermittelten Sachverhalt und den beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen. Bestehen die Nichtkonformitäten weiter und hat der Wirtschaftsakteur nicht vor, innerhalb einer angemessenen Frist, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, können seitens der Marktüberwachung gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2019/1020 folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Festlegung von Vorbedingungen für die Bereitstellung auf dem Markt
- Einschränkung der Bereitstellung auf dem Markt
- Untersagen der Bereitstellung auf dem Markt

Ist davon auszugehen, dass durch die Verwendung des Produktes die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet sein kann, sind gemäß Art. 16 und 19 Verordnung (EU) 2019/1020 noch folgende Maßnahmen anzuordnen:

- unverzügliche Rücknahme vom Markt oder unverzüglicher Rückruf des Produkts und Warnung der Öffentlichkeit vor dem von dem Produkt ausgehenden Risiko
- unverzügliche Warnung der von dem Risiko betroffenen Endnutzer in geeigneter Form, auch durch Veröffentlichung besonderer Warnhinweise

Hierbei ist nach einer Risikobewertung zu entscheiden und jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

Geplante Kontrollniveaus

Keine Angabe

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU

Um die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und einen besseren Informationsaustausch zu erreichen sowie mögliche Diskrepanzen zu beseitigen, finden im Rahmen von AdCos regelmäßige Treffen statt. Im Jahr 2021 fanden im Juni und November jeweils eine Ökodesign- und eine Energy labelling-AdCo statt. Diese Treffen mussten aufgrund der Corona-Beschränkungen als Videomeetings abgehalten werden. Außerdem wird der regelmäßige Informationsaustausch, insbesondere mit Kollegen der deutschsprachigen Mitgliedstaaten sehr gepflegt – da diese Märkte stark vernetzt sind.

Gegenseitige Amtshilfe erfolgt zumeist in Form von Hinweisen zu vermeintlich nicht konformen Produkten bzw. zur Unterstützung bei der Kommunikation mit Wirtschaftsakteuren.

6.35 Allgemeine Produktsicherheit

Für den Produktsektor geltende Harmonisierungsrechtsvorschrift/en der Union	Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG
Nationale Umsetzungsvorschriften	Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr.16/2005 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. III/A/2, Stubenring 1, 1010 Wien produktsicherheit@sozialministerium.at www.produktsicherheit.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige/r Landeshauptmann/frau

Ergänzend zu den 70 Harmonisierungsvorschriften des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1020 werden hier die wesentlichen Rechtsnormen und Kontaktdaten zum Thema allgemeine Produktsicherheit aufgrund der engen Zusammenarbeit bei der Thematik der Marktüberwachung angeführt. Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2002/95/EG bzw. das Produktsicherheitsgesetz 2004 als nationale Umsetzung dienen als „Auffangnetz“ für alle Verbraucherprodukte, die keiner speziellen harmonisierten Regelung unterliegen.

Abkürzungsverzeichnis

AdCo: Gruppen zur administrativen Zusammenarbeit (englisch: Administrative Cooperation Groups) ¹⁵

AGES: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

ANTICSS: EU Projekt betreffend Umgehung von Produkt-Anforderungen (englisch: Anti-Circumvention of Standards for better Market Surveillance)

Tabü: AGES/Büro für Tabakkoordination

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

BASG: Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

BEV: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

BKA: Bundeskanzleramt

BMAW: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

BMF: Bundesministerium für Finanzen

BMI: Bundesministerium für Inneres

BMK: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

BML: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

BMSGPK: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

CASP: Coordinated Activities on the Safety of Products

CEN: Europäisches Komitee für Normung (französisch: Comité Européen de Normalisation)

EAN-Code: European Article Number

¹⁵ Auflistung aller AdCos siehe https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/adcos_en (Stand: 15. Juni 2022)

ECHA: Europäischen Chemikalienagentur (englisch: European Chemicals Agency)

EEPLIANT: EU-Projekt betreffend energieverbrauchsrelevante Produkte (englisch: Energy Efficiency Compliant Products)

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation (englisch: European Free Trade Association)

EK: Europäische Kommission

ELAK: Elektronischer Akt

EMSA: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (englisch: European Maritime Safety Agency)

eINa: Österreichische Biokraftstoff – Monitoring Datenbank

EOTA: Europäische Organisation für Technische Zulassungen (englisch: European Organisation for Technical Assessment)

EU: Europäische Union

EU-CEG: European-Common Entry-Gate

Findok: Finanzdokumentation

GewO: Gewerbeordnung

ICSMS: Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (englisch: Information and Communication System for Market Surveillance)

KN: Kombinierte Nomenklatur

MDCG: Medical Device Coordination Group

MED: Schiffsausrüstung Richtlinie (englisch: Marine Equipment Directive)

MING: Maschinen-Inverkehrbringungs-Notifizierungs-Gesetz

MS: Mitgliedstaat

NANDO: Datenbank der Notifizierten Stellen (englisch: New Approach Notified and Designated Organisations)

NB: Notifizierte Stellen (englisch: Notified Bodies)

NKP: Nationaler Kontrollplan

OIB: Österreichisches Institut für Bautechnik

PEMS: Prüfzykluserkennungsmechanismen

RAPEX: Rapid Exchange of Information System

UBA: Umweltbundesamt

UWG: Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984

WELMEC: European Cooperation in Legal Metrology

WKÖ: Wirtschaftskammer Österreich